

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

Durch die betroffene Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen sowie Anregungen abgegeben.

Von den nachfolgend benannten und beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den beteiligten Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahme sowie Anregungen abgegeben:

1. Tauber Delaborierung GmbH
2. Straßenbauamt Ostthüringen
3. THÜSAC, Personennahverkehrsgesellschaft mbH
4. Deutsche Telekom Technik GmbH
5. 50 Herz Transmission GmbH
6. Naturschutzbund Deutschland (NABU)
7. Grüne Liga e.V.
8. Agrarprodukte Schmölln GmbH
9. Verwaltungsgemeinschaft Rositz
10. Verbandsgemeinde Droßiger-Zeitzer Forst
11. Verwaltungsgemeinschaft Am Brahmatal

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange/Bürger	Antwort zum Vor-entwurf (Stand: 02/2021)	Antwort zum 1. Entwurf (Stand: 05/2021)	Antwort zum 2. Entwurf (Stand: 04/2022)	Antwort zum 3. Entwurf (Stand: 03/2023)	Seite
1	Landratsamt Alteburger Land, Kreisplanung	16.03.2021				6
2	Landratsamt Alteburger Land, Kreisplanung		12.08.2021			6
3	Landratsamt Alteburger Land, Kreisplanung			18.05.2022		12
4	Landratsamt Alteburger Land, Kreisplanung				30.06.2023	19
5	Landratsamt Alteburger Land, FD Natur- und Umweltschutz	09.03.2021				20
6	Landratsamt Alteburger Land, FD Natur- und Umweltschutz		10.08.2021			23
7	Landratsamt Alteburger Land, FD Natur- und Umweltschutz			11.05.2022		25
8	Landratsamt Alteburger Land, FD Natur- und Umweltschutz				30.06.2023	27
9	Thüringer Landesverwaltungsamt	16.03.2021				29
10	Thüringer Landesverwaltungsamt		11.08.2021			36
11	Thüringer Landesverwaltungsamt			16.05.2022		42
12	Thüringer Landesverwaltungsamt				12.06.2023	45
13	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	18.03.2021				48
14	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz		11.08.2021			51
15	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz			13.05.2022		54
16	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz				13.06.2023	58
17	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	01.03.2021				61

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange/Bürger	Antwort zum Vor-entwurf (Stand: 02/2021)	Antwort zum 1. Entwurf (Stand: 05/2021)	Antwort zum 2. Entwurf (Stand: 04/2022)	Antwort zum 3. Entwurf (Stand: 03/2023)	Seite
18	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie		20.07.2021			61
19	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie				17.05.2023	62
20	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	16.02.2021				62
21	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	25.02.2021				62
22	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation				06.06.2023	64
23	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum				16.03.2023	65
24	Stadtverwaltung Ronneburg, Bauamt	24.02.2021				66
25	Stadtverwaltung Ronneburg, Bauamt				31.05.2023	66
26	Stadt Gera	02.03.2021				67
27	Stadt Gera		19.07.2021			67
28	Stadt Gera				24.05.2023	67
29	Stadtverwaltung Meerane	16.02.2021				67
30	Stadtverwaltung Crimmitschau	01.03.2021				67
31	Stadtverwaltung Crimmitschau				23.05.2023	67
32	Stadtverwaltung Altenburg				22.05.2023	67
33	Gemeinde Nobitz	16.02.2021				68
34	Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ Wasser- und Abwasserversorgung	09.03.2021				68
35	Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ Wasser- und Abwasserversorgung			20.04.2022		68

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange/Bürger	Antwort zum Vor-entwurf (Stand: 02/2021)	Antwort zum 1. Entwurf (Stand: 05/2021)	Antwort zum 2. Entwurf (Stand: 04/2022)	Antwort zum 3. Entwurf (Stand: 03/2023)	Seite
36	Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ Wasser- und Abwasserversorgung				12.05.2023	69
37	Thüringer Polizei, Landespolizeiinspektion Gera	18.02.2021				69
38	AHO Thüringen e.V.	08.03.2021				69
39	AHO Thüringen e.V.			02.05.2022		70
40	Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V.	24.03.2021				70
41	Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V.		16.08.2021			70
42	Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V.			16.05.2022		70
43	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.02.2021				71
44	Deutsche Bahn AG	16.04.2021				71
45	Deutsche Bahn AG			07.06.2022		72
46	Deutsche Bahn AG				11.07.2023	76
47	Eisenbahn-Bundesamt	22.02.2021				76
48	Thüringer Forstamt Weida	22.04.2021				77
49	GDMcom GmbH	17.02.2021				77
50	GDMcom GmbH				22.05.2023	78
51	Landesjagdverband Thüringen e.V.	16.02.2021				80
52	Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera	18.03.2021				80
53	Verwaltungsgemeinschaft Sprottental	24.03.2021				80
54	Verwaltungsgemeinschaft Sprottental, Gem. Löbichau				15.06.2023	80

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange/Bürger	Antwort zum Vorentwurf (Stand: 02/2021)	Antwort zum 1. Entwurf (Stand: 05/2021)	Antwort zum 2. Entwurf (Stand: 04/2022)	Antwort zum 3. Entwurf (Stand: 03/2023)	Seite
55	Verwaltungsgemeinschaft Sprotental, Gem. Posterstein				15.06.2023	81
56	Verwaltungsgemeinschaft Sprotental, Gem. Thonhausen				15.06.2023	81
57	Verwaltungsgemeinschaft Sprotental, Gem. Vollmersheim				15.06.2023	81
58	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	10.03.2021				81
59	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH				03.08.2023	82
60	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH				23.05.2023	83
61	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.	02.03.2021				83
62	Stadtverwaltung Gößnitz		19.07.2021			84
63	Wismut GmbH, Bereich Sanierung Ronneburg	19.10.2021				84
64	Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder			21.04.2022		84
65	Stadt Schmölln, Stadtbrandmeister			15.08.2022		84

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Stellungnahme	Abwägung
1	Landratsamt Alteburger Land, Kreisplanung 16.03.2021	
1.1	Der übermittelte Entwurf entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen; diese umfassen neben der Planzeichnung eine Begründung, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans aufgeführt werden, und einen Umweltbericht (siehe § 2 a BauGB). Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich (siehe § 12 BauGB), welcher fehlt.	Die Hinweise werden alle berücksichtigt. Der Entwurf wird dahingehend überarbeitet.
1.2	Die vorgelegte Planzeichnung erfüllt in keinem Punkt die Ansprüche an einen Bebauungsplanentwurf, der nach der Planzeichenverordnung erstellt wurde. Weiterhin sind dem Plan keine zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nach dem Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB zu entnehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung nach Planzeichenverordnung erstellt.
1.3	Konkrete Äußerungen zum Planinhalt können nicht vorgenommen werden, da dem Plan u.a. keine Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw. entnommen werden können.	Entfällt.
1.4	Bei der weiteren Bearbeitung ist darauf zu achten, dass die Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Umweltbericht erfüllt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und Anforderungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Umweltbericht beachtet.
1.5	Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und somit bei Aufstellung § 8 Abs. 4 BauGB zu beachten ist.	Entfällt.
2	Landratsamt Alteburger Land, Kreisplanung 12.08.2021	
2.1	<u>Planzeichnung</u> Es fehlt die Angabe zur Katastergrundlage. Höhenpunkte sind der Karte ebenfalls nicht zu entnehmen. Nach der Planzeichnung müsste der Geltungsbereich und auch der Vorhaben- und Erschließungsplan den Geltungsbereich erweitern, da über die Flurstücke 87/5 und 99/14 der zeichnerische Anschluss an den Einspeisepunkte dargestellt.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Angabe zur Katastergrundlage sowie die Höhenpunkte werden in der Planzeichnung ergänzt.
2.2	Der Bebauungsplan ist nach den Vorgaben der PlanZV zu erstellen. Dies betrifft zum Beispiel die Sondergebietsfläche „Solarenergie“, die schemenhaft dargestellte Laubstrauchhecke an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, den Weg mit Wegerecht. Die vorangestellte Aufzählung ist nicht abschließend. Die Planzeichnung ist entsprechend zu überarbeiten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Bebauungsplan nach den Vorgaben der PlanZV überarbeitet.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

2.3	Im östlichen Bereich des Flurstücks 87/9 sind keine zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen, da es sich um weiße Flächen handelt. Weiterhin ist das Bebauungsplan-gebiet verkehrstechnisch nicht erschlossen, da keine Festsetzung erfolgt ist (weiße Fläche).	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Bereich wie folgt überarbeitet: Der Bereich wird als Grünfläche mit Raseneinsaat oder Stauden ausgewiesen. Es wird eine Verkehrsfläche ausgewiesen, so dass das Vorhaben verkehrstechnisch erschlossen ist.
2.4	Der Nutzen des P+R-Parkplatz kann dem Plan nicht entnommen werden. Es wird nicht ersichtlich, wem der Parkplatz dient. Diese Festsetzung wird ebenfalls nicht in der Begründung aufgeführt und erläutert.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Er dient der besseren ÖPNV-Anbindung für Berufspendler und Touristen, um vom Pkw auf den ÖPNV umzusteigen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
2.5	Durch das Fehlen einer Baugrenze richtet sich die Errichtung der baulichen Anlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Abstandsflächen. Es ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan mit insgesamt 2027 Modulen und der Trafostation umsetzbar ist.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da der Bebauungsplan nicht gegen die landesrechtliche Vorschrift verstößt. Jedoch wird eine Baugrenze aufgenommen, damit es rechtseindeutig ist.
2.6	Das Maß der baulichen Nutzung ist ein dem Städtebau entscheidend prägendes Element. „Das für die jeweilige örtliche Situation angemessene bzw. vertretbare Maß der baulichen Nutzung ist unter Berücksichtigung des in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange zu bestimmen“ (Fickert / Fieseler, Baunutzungsverordnung, 12. Auflage, § 16 Rd. 1). Das Maß der baulichen Nutzung muss eindeutig bestimmbar sein; denn die Festsetzungen sind Grundlage u.a. für die Baugenehmigungen. In § 16 Abs. 2 BauNVO werden die Maße der baulichen Nutzung bestimmt. Die in Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführten Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen sind an sich alternative Festsetzungen zur dritten Dimension. Für die eindeutige Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Festsetzung erforderlich: dies bedeutet, dass die Baukörper durch die Fläche und die Höhe festgesetzt werden. Es sind hierfür ausreichend GRZ und Z oder GRZ und GFZ festzusetzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird eine Unterkante als auch eine Oberkante für die baulichen Anlagen festgesetzt.
2.7	In der vorliegenden Planung wurde keine GRZ/ GR festgesetzt. Lediglich ein Vollgeschoß mit einer maximalen Wandhöhe von 2,5 m. Diese Festsetzung ist für das Aufstellen von Solarmodulen ungeeignet und auch aufgrund der obigen Ausführungen nicht rechtssicher festgesetzt, so dass diese Festsetzung zu überarbeiten ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt und wie folgt überarbeitet: Es wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Das Vollgeschoß wird gestrichen und ebenfalls eine maximale Höhe der baulichen Nebenanlagen festgesetzt.
2.8	Für die Trafostation ist eine Bemaßung der Grundfläche angegeben, jedoch fehlt auch hier die dritte Dimension. Die Angaben sind nach den obigen Ausführungen festzusetzen. Des Weiteren steht die Trafostation auf einer grün-	Der Hinweis wurde berücksichtigt und das Maß der dritten Dimension ergänzt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	gepunkteten Fläche, die nicht zuordenbar ist, da jegliche Festsetzung hierfür fehlt.	
2.9	Nach § 18 Abs. 1 BauNVO sind die Höhenbezugspunkte zu bestimmen, welche dem vorliegenden Plan nicht zu entnehmen sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Höhenbezugspunkte ergänzt.
2.10	Die Beschriftung der verwendeten Planzeichen erfolgt nur in der Legende (z.B. „geplante Grenze“).	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Plan dahingehend überarbeitet.
2.11	Dem vorliegenden Plan kann keine Zufahrt auf die SO-Fläche entnommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Zufahrt auf die SO-Fläche ergänzt.
2.12	<u>Zeichenerklärung</u> Die verwendeten Planzeichen entsprechen nicht der Darstellung der Anlage zur PlanZV (siehe obige Ausführungen).	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung nach Planzeichenverordnung erstellt.
2.13	Die angewendete Nutzungsschablone ist zu überarbeiten, da die Bezeichnungen falsch sind. Die Rechtsgrundlage bildet für die Art der baulichen Nutzung „Sondergebiet Solarenergie“ nicht § 9 BauGB. Die Zahl der Vollgeschosse für Betriebsgebäude / Nebengebäude kann den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nicht entnommen werden. Der Verweis auf § 2 ThürBO ist zu streichen. Die maximale Wandhöhe von 3,0 m entspricht nicht der Planzeichnung und kann auch nicht für die Solarmodule angewandt werden, da diese keine Wände besitzen. Der Verweis auf §6 Abs. 4 ThürBO ist zu streichen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Nutzungsschablone wurde überarbeitet, so dass Art der baulichen Nutzung, GRZ sowie Maximal- und Mindesthöhe eingetragen werden.
2.14	Die aufgeführten Darstellungen unter „Hinweise zur Planzeichnung ohne Normcharakter“ sind falsch zugeordnet und sind entsprechend des BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZV aufzubereiten und in der Legende aufzuführen. Unverständlich sind die Bezeichnungen „Neue Elektroleitung zum Übergabepunkt“ und „neue Elektroleitung zum Übergabepunkt Leitungsrecht zugunsten [...] gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB“.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Darstellung gemäß BauGB, BauNVO und PlanZV überarbeitet. Die Bezeichnungen werden entfernt und zugunsten § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.
2.15	Eine Festsetzung für ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht muss nach einem begünstigten Kreis (nicht zwingend namentlich) präzisiert sein. Bei namentlicher Benennung ist auch die Funktion zu benennen, so dass etwaige Rechts- und Funktionsnachfolger begünstigt sind. Textliche Festsetzungen diesbezüglich fehlen und es ist nicht ausreichend, dass dieser Sachverhalt nur in der Legende dargelegt wird. Des Weiteren ist darzulegen, was unter einem Wegerecht zu verstehen ist, da es nach dem BauGB lediglich ein Fahr-, Geh- oder Leitungsrecht gibt. Es wird um entsprechende Überarbeitung gebeten, da diese Festsetzung nicht rechtseindeutig ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt und entsprechend benannt sowie in den textlichen Festsetzungen eindeutig festgesetzt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

2.16	<u>Textliche Festsetzungen</u> Die textlichen Festsetzungen sind in ihrer Gesamtheit unfänglich zu überarbeiten, da diese nicht rechtseindeutig bestimmend und somit rechtssicher sind.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Festsetzungen rechtseindeutig überarbeitet.
2.17	Unter Ziffer 1 wird die Art der baulichen Nutzung geregelt. Hierzu ist die Rechtsgrundlage eindeutig zu benennen, die Anlage ist zu präzisieren. Zu der Art der baulichen Nutzung gehören nicht „Verkabelung“, „Zufahrt“ und „Wartungsflächen“. Der Planzeichnung sind Betriebsgebäude und Nebenanlagen nicht zu entnehmen, da die dargestellten Flächen hierfür keinen Raum zulassen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Rechtsgrundlage wird benannt sowie die Anlage präzisiert. Zufahrten und Verkabelungen sowie Wartungsflächen werden gestrichen. Es wird festgesetzt, dass Nebenanlagen innerhalb der Baugrenze zulässig sind.
2.18	Ziffer 1.2 und Ziffer 1.4 beschreiben nicht die Art der baulichen Nutzung und sind entsprechend zu streichen. Es wird gebeten zu prüfen, welche rechtliche Grundlagen für diese Festsetzungen anzuwenden sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festsetzungen gestrichen, da diese nicht nach BauGB festsetzbar sind.
2.19	Ziffer 2 sollte das Maß der baulichen Nutzung festsetzen, die jedoch nicht erkennbar sind. Unter Ziffer 2.2 wird zwar eine maximale Höhe von 2,5 m für Modultische mit Solarmodulen festgesetzt, welche jedoch der zeichnerischen Festsetzung sowie der Zeichenerklärung widerspricht. Ziffer 2.1 und Ziffer 2.3 bestimmen nicht das Maß der baulichen Nutzung.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und Widersprüche beseitigt. Es wird eine GRZ, Höhe der baulichen Anlagen sowie unterer und oberer Höhenbezugspunkt festgesetzt.
2.20	Die unter Ziffer 3 bis 7 festgesetzten Regelungen sind der Planzeichnung nicht zu entnehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und es erfolgt eine zeichnerische Ergänzung.
2.21	Es wird auf das Publizitätsgebot hingewiesen, welches auf der vorliegenden Planzeichnung fehlt.	Der Hinweis wird berücksichtigt und das Publizitätsgebot unter Hinweise aufgenommen.
2.22	Die Rechtsgrundlagen sind zu überarbeiten, da BauGB, BauNVO und PlanZV aufgrund des Baulandmobilisierungsgesetzes novelliert wurden.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und Rechtsgrundlagen aktualisiert.
2.23	<u>Verfahrensvermerke</u> Es wird gebeten zu prüfen, ob der Wortlaut „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ verwendet wird.	Der Hinweis wird berücksichtigt und es wird entsprechend die Bezeichnung „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ ergänzt.
2.24	Des Weiteren sind die Verfahrensvermerke ausführlich in der Begründung darzulegen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung wird ergänzt.
2.25	<u>Begründung</u> Die Begründung ist teilweise unstrukturiert und Sachverhalte werden inhaltlich unter falschen Kapiteln aufgeführt. Es wird daher empfohlen, eine Überarbeitung vorzunehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und eine Überarbeitung vorgenommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

2.26	Der Begründung fehlen die ausführliche Auflistung der Verfahrensvermerke, die städtebauliche Bilanz und die Rechtsgrundlagen. Es fehlt eine allgemeine Betrachtung der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet.	Der Hinweis wird berücksichtigt und eine Auflistung der Verfahrensvermerke, die städtebauliche Bilanz und die Rechtsgrundlage ergänzt. Die Betrachtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde vorgenommen.
2.27	Im Kapitel „Einführung“ wird erläutert, dass neben der Photovoltaik-Freiflächenanlage 24 Pkw-Stellplätze, 5 Stellplätze für Motorräder / Mopeds sowie Fahrradstellplätze errichtet werden. Diese Stellplätze sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als auch dem Vorhaben- und Erschließungsplan nicht zu entnehmen. Die Anzahl der Fahrradstellplätze ist unbestimmt. Dies ist zu korrigieren.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und dahingehend korrigiert.
2.28	Es wird ausgeführt, dass ein Wegerecht rechtlich gesichert ist. Es wird gebeten, darzulegen wie das Recht gesichert ist. Eine Baulast — wie auf Seite 6 dargelegt — wurde nicht in das Baulastenverzeichnis eingetragen. Auf Seite 6 wird weiter erläutert, dass das Flurstück 87/10 ein Zufahrtsweg zu den Flurstücken 88/2 und 87/11 sei. Dieser Sachverhalt kann dem Bebauungsplan nicht entnommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Nachweis über das Wegerecht vorgelegt. Das Wegerecht wurde im Grundbuch gesichert.
2.29	Die Angaben zum Geltungsbereich variieren von 1,31 ha (Seite 2), 1,26 ha (Seite 8) und 1,18 ha (Umweltbericht, Seite 29).	Der Hinweis wird berücksichtigt und korrigiert. Der Geltungsbereich umfasst 10.045 m².
2.30	In Kapitel 2.3 „Erschließung, Ver- und Entsorgung des Standorts“ wird auf ein Leitungsrecht verwiesen, jedoch nicht näher benannt. Es wird um Ergänzung gebeten. Der Hinweis, dass die Mitteldeutsche Netzgesellschaft mbH die Erschließung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vornimmt, kann gestrichen werden. Dies umfasst auch die zeichnerische Darstellung im Bebauungsplan	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Leitungsrecht wird eindeutig benannt. Die anderen Anmerkungen wurden wie beschrieben gestrichen.
2.31	Ich weise darauf hin, dass die Baulasten für das jeweilige Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vor Satzungsbeschluss vorliegen muss.	Der Hinweis wird berücksichtigt und umgesetzt.
2.32	Bei den Eigentumsverhältnissen — Kapitel 2.4 — wird aufgeführt, dass der Geltungsbereich die Grundstücke Gemarkung Nöbdenitz, Flur 3, Flurstücke 87/9 und 87/10 umfassen würde. In Kapitel 1.1 wird der gleiche Sachverhalt geschildert. Die Planzeichnung umfasst jedoch weitere Flurstücke. Es wird um Korrektur der Angaben gebeten. Die Angaben zur Verlegung der Elektroleitung außerhalb des Bebauungsplangebietes können entfallen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da die Flurstücke 87/9 und 87/10 im Geltungsbereich liegen. Die Darstellung der Elektroleitung entfällt.
2.33	In Kapitel 3.1 „Planungsrechtliche Ausgangssituation“ wird dargelegt, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt seien. Diesem Argumentationsstrang kann	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das LVA sieht die Merkmale des § 8 Abs. 4 BauGB als erfüllt an,

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>nicht gefolgt werden. Es konnten keine dringenden Gründe dargelegt und es kann nicht entnommen werden, dass die Planung der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. In Kapitel 3.3 wird nochmals Bezug auf die Dringlichkeit und die städtebauliche Entwicklung genommen.</p> <p>Es liegen keine dringenden Gründe für die Errichtung der Photovoltaikanlage und des P+R-Parkplatzes vor. Es wird argumentiert, dass die Dringlichkeit sich aus städtebaulichen Gründen herleiten würde. Es wird angeführt, dass die Parkplatzanlage mit dem Gesundheitsbahnhof und aufgrund der Nähe zum Bahn-Haltepunkt in Einklang stehen würde.</p> <p>Der Gesundheitsbahnhof hat einen im Rahmen der Baugenehmigung den erforderlichen Stellplatznachweis erbracht, so dass ausreichend Stellplätze vorhanden sind, so dass der Argumentation für den Parkplatz nicht gefolgt wird.</p>	<p>jedoch werden die Ausführungen zur Dringlichkeit und der städtebaulichen Rechtfertigung ergänzt.</p>
2.34	<p>Es wird eindeutig nicht nachgewiesen, dass der Bebauungsplan mit der städtebaulichen Entwicklung im Einklang steht. Dass die Erarbeitung eines Photovoltaik-Freiflächenplans für das gesamte Stadtgebiet einen Zeitraum von rund zwei Jahren in Anspruch nehmen würde, ist weder ein Argument für die Dringlichkeit noch für eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Dringlichkeit dargelegt und dass das Vorhaben der städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht.</p>
2.35	<p>In Kapitel 3.2 „Landschafts- und Regionalplanung“ wird u.a. auf das Herauslösen des Plangebietes aus dem LSG eingegangen. Es wird ausgeführt: Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Th-Nr. 57 „Spröttetal“ angrenzend an die Ortslage Nöbdenitz. Das LSG wurde mit Beschluss des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20.09.1984 ausgewiesen und es sind die aktuell geltenden Übergangsbestimmungen des §36 Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) anzuwenden. Für Flächen in einem Bereich von bis zu 70 m im Umkreis von gemäß §36 (8) ThürNatG am 14. Januar 1999 im Zusammenhang bebauten Ortsteilen kann die Gemeinde nach §36 Abs.5 ThürNatG noch bis zum 14. Januar 2024 einen rechtskräftigen Bebauungsplan erlassen. Diese Flächen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder der Satzung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.“</p> <p>Es fehlt der Nachweis, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im 70 m Radius, welcher sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Stand 14. Januar 1999) anschließt, liegt. Es wird um einen zeichnerischen Nachweis gebeten, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung nicht durch die Stadt Schmölln erfolgen kann. Für die Festlegung ist die untere Bauaufsicht des Landratsamts Altenburger Land zuständig.</p> <p>Dieses Kapitel gibt keine Auskunft über den Landschaftsplan. Es wird um Ergänzung gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und der zeichnerische Nachweis über den 70m Radius erbracht. Dieser ist in der Begründung auf Seite 13 zu entnehmen.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

2.36	Die Ziele und Zwecke der Planung (Kapitel 4.1) zielen nur auf die Photovoltaikanlage ab. Der Parkplatz wird bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Es wird um Ergänzung gebeten.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und um die Ziele und Zweck erweitert.
2.37	Kapitel 4.2 kann mit Kapitel 3.3 zusammengefasst werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die beiden Kapitel werden zusammengefasst.
2.38	Die Überschrift des Kapitels 5 „Planinhalt (Abwägung und Begründung)“ ist unverständlich. Es wird um Überarbeitung gebeten. Aufgrund der Ausführungen zu der Planzeichnung einschl. textlichen Festsetzungen ist Kapitel 5 in seiner Gesamtheit zu überarbeiten. Eine Begründung für die getroffenen Festsetzungen kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Titel sowie das gesamte Kapitel überarbeitet.
2.39	<u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht wurde nicht nach Anlage 1 des BauGB erstellt und ist entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten. Als Beispiel sollen die nachfolgenden Punkte dienen (Aufzählung ist nicht abschließend): - Es wurden nicht alle Fachgesetze aufgelistet, die zur Erstellung des Umweltberichts erforderlich sind, - es ist offensichtlich, dass die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet wurden Es wird auf Bild 13 auf Seite 16 verwiesen, jedoch kann Bild 13 der beschriebene Zustand nicht erkannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen ergriffen werden, wenn bei der Inbetriebnahme Blendungen durch die Module hervorgerufen werden. Es ist jedoch im Vorfeld zu klären, ob Blendwirkungen durch die Module auftreten. Die untere Immissionsschutzbehörde hat zum Vorentwurf ein solches Gutachten gefordert. Sollte dieser Belang nicht berücksichtigt werden, könnte ein Abwägungsfehler vorliegen und sich bis zur Abwägung durchschlagen. Ich bitte Sie, bei der weiteren Bearbeitung die in den Stellungnahmen der Fachämter gegebenen Hinweise zu beachten.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und der Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB überarbeitet.
3	Landratsamt Alteburger Land, Kreisplanung 18.05.2022	
3.1	<u>Öffentlichkeitsbeteiligung</u> Die im Amtsblatt am 09. April 2022 bekannt gemachte Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich den umweltbezogenen Informationen. Es wurden u.a. der Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Bewertung auf der Grundlage einer	Der Hinweis wird berücksichtigt und in der erneuten Beteiligung werden die Fehler korrigiert.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Potenzialabschätzung nicht eingestellt. Der abgedruckte Geltungsbereich entspricht nicht dem der Planzeichnung.	
3.2	<u>Planzeichnung — 1. Geltungsbereich</u> Der Planstempel des Entwurfs ist das beauftragte Büro angegeben, es ist nicht zu erkennen, dass die Stadt Schmölln Plangeberin ist und dass es sich um einen Bebauungsplan in Nöbdenitz handelt, da keine Übersichtskarte dem Planstempel zu entnehmen ist.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Stadt Schmölln als Plangeberin ergänzt und eine Übersichtskarte dem Planstempel eingefügt.
3.3	Die Planzeichen sind teilweise nicht lesbar oder schwer erkennbar (z.B. Ladestationen, Bereich ohne Ein- und Ausfahrtsbereich). Die Flurstücksgrenzen sind nicht eindeutig lesbar. Der Bebauungsplan muss eindeutig lesbar sein (siehe § 1 PlanzV).	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Lesbarkeit verbessert.
3.4	Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Böschung und die Fläche zwischen Böschung und Straße als Verkehrsfläche festgesetzt ist, da diese nicht als solche genutzt werden kann. Das Planzeichen „Rollstuhl“ wurde in der Planzeichenerklärung nicht erläutert. Es gibt hierzu auch keine textliche Festsetzung.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Böschung nicht als Verkehrsfläche aufgeführt. Das Planzeichen Rollstuhl wird in der Planzeichenerklärung ergänzt.
3.5	Es ist kein Ein- und Ausfahrtsbereich zur Photovoltaikanlage zu entnehmen. Die Module sind so angeordnet, dass der Bereich der nördlichen Modulreihen überhaupt nicht gewartet und gepflegt werden kann, da kein Erreichen möglich ist. Die Modulreihen sind von Baugrenze zu Baugrenze angeordnet, so dass keine Wegeführung innerhalb der Sondergebietsfläche gegeben ist. Die Planung ist zu überarbeiten, da diese nicht realisiert werden kann, wie sie im Entwurf abgebildet ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anordnung der Module wird so angeordnet, dass Wartungsarbeiten und Ähnliches möglich hat.
3.6	Weiterhin wurde der Brandschutz anscheinend nicht beachtet.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da die Feuerwehr der Stadt Schmölln keine Einwände hat.
3.7	Es sind alle Planzeichen, welche in der Planzeichnung verwendet werden, in der Legende aufzuführen. Dies ist entsprechend zu ergänzen. Dies bezieht sich ebenfalls den 2. Geltungsbereich.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichenerklärung wird ergänzt.
3.8	In der Planzeichnung ist der Anbindepunkt für Elektrizität, auch wenn er sich außerhalb des Geltungsbereichs befindet, darzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Übergabe Punkt außerhalb des Geltungsbereiches ergänzt.
3.9	<u>Planzeichnung — 2. Geltungsbereich</u> Die Plangrundlage des 2. Geltungsbereichs ist unscharf und die Bezeichnungen können nicht eindeutig gelesen werden. Die Grundlage ist entsprechend aufzubereiten, um den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 PlanzV) zu	Der Hinweis wird berücksichtigt und um die angegebenen Punkte ergänzt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	entsprechen. Angaben zu Gemarkung und Flur fehlen; ebenso fehlt der Nordpfeil.	
3.10	<p>Legende</p> <p>Die in der Legende angegebenen Rechtsgrundlagen sind teilweise zu überarbeiten, da diese nicht rechtseindeutig sind. Dies trifft insbesondere auf nachfolgende Punkte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sondergebiet „Gebiet zur Nutzung der Solarenergie“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO, § 11 Abs. 2 BauNVO) - Die Grundflächenzahl wird nicht nur nach § 16 BauNVO bestimmt; dies trifft ebenfalls für die Höhe der baulichen Anlagen zu - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO) - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) - Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Grünflächen (§ 9 Abs. 6 BauGB) - Planungen, Nutzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) steht im Widerspruch zu Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB) - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) - Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und Abs. 6 BauGB) - PV-Modultische nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB <p>Die Fehler sind sodann auch zum Teil in den textlichen Festsetzungen wiederzufinden.</p>	<p>Der Hinweis für die Legende und textlichen Festsetzungen wird berücksichtigt und überarbeitet.</p>
3.11	<p>Die Höhenfestsetzungen der Modultische ist nicht rechtseindeutig festgesetzt. Es gibt lediglich drei eingemessene Höhenpunkte innerhalb des Geltungsbereichs, die nicht aussagekräftig für die Höhenangaben sind. Des Weiteren bezieht sich das hier angewendete Höhenbezug auf die natürliche Geländeoberfläche, welche immer wieder natürlichen Prozessen unterliegt, so dass diese einer stetigen Veränderung unterliegt. Dies betrifft sodann ebenso die textliche Festsetzung unter Ziffer 2.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein unterer und oberer Bezugspunkt festgesetzt. Die textliche Festsetzung wird wie folgt überarbeitet:</p> <p>„Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) Für die PV-Module wird eine maximale Höhe von 3 m festgesetzt. Höhenbezugspunkt: Das Maß zwischen Oberkante des PV-Moduls und der senkrecht unter der Oberkante des einzelnen PV-Moduls anstehenden bestehenden nivellierten Geländeoberfläche. Weiterhin wird für die PV-Module eine lichte Mindesthöhe</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

		von 0,3 m festgesetzt. Höhenbezugspunkt: Das Maß zwischen Unterkante des PV-Moduls und der senkrecht unter der Unterkante des einzelnen PV-Moduls anstehenden bestehenden nivellierten Geländeoberfläche. Nebenanlagen für die PV-Anlage müssen ebenfalls eine maximale Höhe von 3 m zwischen Oberkante der Anlage und der am Fußpunkt des Trafohäuschens anstehenden bestehenden nivellierten Geländeoberfläche einhalten.
3.12	Die Nutzungsschablone ist zu erläutern.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Nutzungsschablone erläutert.
3.13	Die Zweckbestimmung der privaten Grünfläche ist nicht definiert. Dies ist nach der Rechtsgrundlage zu bestimmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Rechtsgrundlage sowie die Zweckbestimmung angegeben.
3.14	Aufgrund des festgesetzten Geh- und Fahrrechts für die Eigentümer des Flurstücks 87/11 haben nur diese das Anrecht, den Privatweg zu nutzen. Durch die Festsetzung ist es allen anderen Personen untersagt, den Weg zu nutzen. Es wird daher empfohlen, den Begünstigtenkreis größer zu fassen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und das Geh- und Fahrrecht auf die Fremdrengungskräfte erweitert.
3.15	Für den Netzbetreiber und dessen Rechtsnachfolger ist nur ein Leitungsrecht festzusetzen, da dieses ein Geh- und Fahrrecht einschließt. Dies betrifft ebenso die textliche Festsetzung unter Nr. 5.	Der Hinweis wird berücksichtigt und ein Leitungsrecht festgesetzt.
3.16	Textliche Festsetzungen Unter Ziffer 1 wird die Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Dies umfasst keine Festsetzung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und auch keine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Es bedarf einer rechtseindeutigen Formulierung der Festsetzung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird die Art der baulichen Nutzung ohne Festsetzung der Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.
3.17	Die Formulierung unter 1.2 ist unklar hinsichtlich der Modultische mit Solarmodulen und Modulen auf Ständern. Wahrscheinlich sollte es sich um aufgeständerte Modultische mit Solarmodulen handeln. Es wird um redaktionelle Überarbeitung gebeten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Formulierung wird eindeutiger gefasst.
3.18	Zufahrten und Wartungsflächen können der Planzeichnung nicht entnommen werden. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, so dass die Zufahrt und die Wartungsflächen darzustellen sind.	Die Zufahrt wird dargestellt. Eine spezielle Wartungsfläche ist nicht vorgesehen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

3.19	Die unter Ziffer 4 festgesetzte Ausführung des Belags der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Privatweg" ist inhaltlich nicht § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zuzuordnen. Es handelt sich jedoch um eine Schutzmaßnahme von Boden und Natur und ist entsprechend festzusetzen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und eine Festsetzung formuliert
3.20	Es ist für das Leitungsrecht unter Ziffer 5.2 noch der Rechtsnachfolger der Versorgungsgesellschaft aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Satzungsbeschluss die Baulast in das Baulastenverzeichnis einzutragen ist, ansonsten ist die Erschließung nicht gesichert.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und der Rechtsnachfolger der Versorgungsgesellschaft aufgenommen. Die Baulast wurde in das Baulastenverzeichnis eingetragen.
3.21	Unter Ziffer 6.1 wird nachfolgendes festgesetzt: „Fertig zu stellen bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage.“ Diese Formulierung ist nicht rechtssicher formuliert, da nicht zu entnehmen ist, was fertig zu stellen ist und um welche Anlage es sich handelt. Es wird um entsprechend Überarbeitung gebeten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die textliche Festsetzung wie folgt formuliert: „Die Ersatzmaßnahme ist bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage fertig zu stellen.“
3.22	§ 13 Abs. 2 ThürBO ist nicht für die Festsetzung nach Nummer 2.2 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Rechtsgrundlage zu benennen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und als Rechtsgrundlage § 88 ThürBO aufgeführt.
3.23	Unter Ziffer 3 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sollen eine Beleuchtungsanlage und eine Umzäunung errichtet werden. Beide baulichen Anlagen sind dem Entwurf nicht zu entnehmen. Es sollte zeichnerisch festgesetzt werden. Der Begründung konnte nicht entnommen werden, dass sich die Plangeberin mit den möglichen Auswirkungen der Beleuchtung hinsichtlich Bahnanlage und Wohnbebauung auseinandergesetzt hat und dass keine negativen Auswirkungen hiervon ausgehen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und eine Umzäunung dargestellt. Eine Beleuchtung wurde Emissionsgründen nicht umgesetzt.
3.24	Rechtsgrundlagen Die Angaben zu folgenden Rechtsgrundlagen ist zu überarbeiten, da zwischenzeitlich Novellierungen vorliegen: - BauGB - ThürBO - ThürKKO Dies trifft ebenfalls auf die Begründung zu.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Rechtsgrundlagen aktualisiert.
3.25	Begründung Die Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die aufgeführten Ziele und Zwecke der Planung sind sehr kurz gehalten und geben nicht den gesamten Sachverhalt wieder (z.B. Pendlerparkplatz / ÖPNV-Anbindung usw.).	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung überarbeitet, um den Sachverhalt gänzlich darzustellen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

3.26	Wie schon oben aufgeführt, ist der Standort noch nicht erschlossen. Die Erschließung muss bis Satzungsbeschluss gegeben sein.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und ein Satzungsbeschluss erwirkt.
3.27	Es wird erläutert, dass die Photovoltaikanlage einen begrenzten Zeitraum genutzt wird und dass diese sodann rückgebaut wird. Hierzu stellt sich die Frage, wie mit dem Park-und-Ride-Parkplatz, dessen Stromversorgung für die E-Mobilität umgegangen wird.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der P+R-Parkplatz bleibt weiterhin erhalten - unabhängig von der PV-Anlage.
3.28	Regionalplan Ostthüringen, Thüringer Bilanzierungsmodell und Eingriffsregelung in Thüringen stellen keine Rechtsgrundlagen dar.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die genannten Begriffe entsprechend gestrichen.
3.29	Das Kapitel „Bestehende Rechtsverhältnisse“ ist nicht nachvollziehbar, da die Unterkapitel teilweise inhaltlich falsch sind und einige Belange in der Plankonzeption darzustellen waren.	Der Hinweis wird berücksichtigt und das Kapitel in seiner Gesamtheit gestrichen.
3.30	Die Ausführungen zum Planungsrecht sind eine Fehleinschätzung. Denn wenn das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig wäre, würde kein Bebauungsplan erforderlich sein. Es sind jedoch öffentliche Belange wie z.B. Naturschutz berührt, so dass Baurecht nur mit Hilfe eines Bebauungsplans erlangt werden kann.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden durch das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt, so dass eine Bauleitplanung erforderlich ist.
3.31	Die Plangeberin kann sich nicht auf den Standpunkt zurückziehen, dass durch die Gebietserweiterung der bestehende Flächennutzungsplan fortgelte und ein Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden könne, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt wird (siehe Seite 11 der Begründung). Hierzu verweise ich auf das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2013 (2 K 122/11). Es wird im Urteil ausgeführt: »Die Planung der Antragsgegnerin sei auch deshalb fehlerhaft, weil sie die gesetzlich vorgesehene Aufeinanderfolge der Planungsstufen von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan und damit das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB missachtet habe. Sie habe insbesondere verkannt, dass sie nicht mehr auf den Flächennutzungsplan der vormals selbständigen Gemeinde A. vom 30.03.1998 habe abstellen dürfen, schon weil er nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sei. Selbst wenn dieser Flächennutzungsplan nach der Bestands- bzw. Gebietsänderung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB weiterhin Geltung beanspruche, hatte die Antragsgegnerin den Flächennutzungsplan ergänzen oder ändern müssen. Insbesondere der Wegfall der geplanten Trasse der B 6n, aber auch die Änderungen im Landesentwicklungsplan sowie im Regionalen Entwicklungsplan hatten zunächst einer Umsetzung im Flächennutzungsplan bedurft. Dringende Gründe im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB, die die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans hatten rechtfertigen können, lagen nicht vor und seien von der Antragsgegnerin auch nicht festgestellt worden.«	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Ausführungen zu § 8 Abs. 4 BauGB überarbeitet.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	(Anmerkung: Hervorhebungen durch die Verfasserin des Schreibens)	
3.32	<p>Die in Kapitel 3.6 dargestellten Gründe für einen vorzeitigen Bebauungsplan können nicht ganz nachvollzogen werden. Es wurde z.B. die Aussage nicht belegt, dass die Baurechtschaffung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Einklang mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung steht und im städtebaulichen Sinne dringlich ist.</p> <p>Dass die Planung nicht mit den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 BauGB steht, führt die Plangeberin selbst auf Seite 13 aus:</p> <p>„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nach § 8 Abs. 4 Satz 2 aufgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Planung mit dem gesamtgemeindlichen Photovoltaikfreiflächenkonzept übereinstimmt. Ein gesamtgemeindliches Photovoltaikfreiflächenkonzept ist für die Stadt Schmölln noch nicht abschließend erstellt.“</p>	Der Hinweis wurde berücksichtigt und eindeutiger beschrieben.
3.33	Es fand keine Auseinandersetzung mit bestehenden Anlagen, möglichen Konversionsflächen usw. in der Planung statt, so dass keine dringenden Gründe sich ableiten lassen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und überarbeitet.
3.34	Die Begründung zu den Planinhalten ist mangelhaft, da zum einen nicht alle textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen aufgeführt werden und zum anderen es eine Vermischung von Festsetzungen innerhalb der Kapitel von unterschiedlichsten Festsetzungen kommt (z.B. im Kapitel „Art und Maß der baulichen Nutzung“ werden Ausführungen zu Geh- und Fahrrechten, Versiegelungsgrad vorgenommen).	Der Hinweis wurde berücksichtigt und das Kapitel wird überarbeitet.
3.35	Das Kapitel Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist unvollständig, da die in der Artenschutzrechtlichen Bewertung artenschutzfachliche Maßnahmen festgelegt wurden, die weder in der Begründung noch im Umweltbericht aufgeführt wurden. Weiterhin wird festgestellt, dass keine verbindliche Festsetzung für die Maßnahmen erfolgte. Die Aufnahme der gesamten Maßnahmen ist zwingend erforderlich, da die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und nachvollziehbar überarbeitet und ergänzt.
3.36	Der Begründung sind keine Aussagen zur wirtschaftlichen Infrastruktur, Immissionsschutz und Denkmalschutz enthalten.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und um die wirtschaftliche Infrastruktur, Immissionsschutz und Denkmalschutz erweitert.
3.37	Unter Kapitel 7 sind Verfahrensvermerke aufgeführt, welche gesiegelt werden sollen. In einer Begründung werden keine Verfahrensvermerke aufgeführt, die einer Sieglung bedürfen. Es sind lediglich die Verfahrensschritte in ihrer Gesamtheit darzustellen, da nur die erforderlichen Verfahrensschritte auf der Planurkunde enthalten sind. In der Begründung dient die Auflistung der Vollständigkeit	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Verfahrensschritte entsprechend überarbeitet Pkt. 1.2.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

3.38	<u>Umweltbericht</u> Dem Umweltbericht ist keine allgemein verständliche Zusammenfassung sowie Referenzliste der verwendeten Quellen zu entnehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend dem Hinweis überarbeitet
4	Landratsamt Alteburger Land, Kreisplanung 30.06.2023	
4.1	Die Planungsstände von Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht weisen unterschiedliche Planungsstände auf. Es wird gebeten, dass bei der Satzung ein einheitlicher Planungsstand angegeben wird.	Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell überarbeitet
4.2	Die Baugrenze entspricht in der Planzeichnung nicht der Darstellung nach der Anlage zur Planzeichenverordnung. Es wird um Überarbeitung gebeten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Baugrenzen nach PlanZV überarbeitet.
4.3	Im 2. Geltungsbereich ist die Gemarkung zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Gemarkung ergänzt
4.4	Die Festsetzungen in der Legende sind teilweise nicht rechtseindeutig festgesetzt, da mehrere gesetzliche Grundlagen für die Festsetzung angeführt werden (z.B.§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB für Grünflächen; hier ist nur Nr. 15 anzugeben). Es wird um Klarstellung gebeten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Rechtsgrundlage für die Festsetzungen eindeutig benannt.
4.5	In den textlichen Festsetzungen ist Ziffer 1 dahingehend redaktionell zu überarbeiten, dass die Festsetzungen ab „Regelmäßiges Beweiden [...]“ zu streichen sind. Die Festsetzung der regelmäßigen Beweidung ist im Artenschutzgutachten nicht enthalten und sollte daher gestrichen werden. Die Ausführungen zum Belag der Verkehrsflächen sind unter § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufzuführen, da es sich um Maßnahme zum Schutz des Bodens handelt.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festsetzungen redaktionell überarbeitet.
4.6	Es wird empfohlen, die Höhe sowie die Ausführungen der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, welche in der Legende vorzufinden sind, in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die textliche Festsetzung übernommen.
4.7	Die Festsetzungen zu PG 1 ist unvollständig. In der Begründung wird die Maßnahme aufgeführt. Es wird um Ergänzung der Festsetzung gebeten. In der Planzeichnung sollte die Grünfläche PG 1 mit dem Planzeichen 13.2.1 zusätzlich umrandet werden, da diese als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festsetzung ergänzt und das Planzeichen 13.2.1 wird für die Ausgleichsmaßnahme verwendet.
4.8	Das BNatSchG wurde im März 2023 novelliert und ist wie folgt zu zitieren: - Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)	Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell überarbeitet.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

4.9	Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen in der Begründung sind als Hinweise unter textliche Festsetzungen aufzunehmen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und in der textlichen Festsetzung übernommen.
4.10	Die angegebene Höhe des Zaunes beläuft sich in der Begründung auf maximal 2,0 m. In der Planzeichnung wurde OK des Zauns auf 2,2 m festgelegt. Es wird um redaktionelle Überarbeitung gebeten.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Höhe auf 2,2m festgesetzt.
4.11	Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen bis-her noch nicht erfolgt ist. Die Sicherung ist erforderlich, da ansonsten der Bebauungsplan nicht umsetzbar ist.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Sicherung erfolgt über eine Baulast.
5	Landratsamt Alteburger Land, FD Natur- und Umweltschutz 09.03.2021	
5.1	<u>Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:</u> Im aktuell geplanten Geltungsbereich sind im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) keine Altlastverdachtsflächen erfasst.	entfällt
5.2	Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht folgende Aspekte, Voraussetzungen und Bedingungen zu berücksichtigen: - Darstellung des Ausgangszustands und der Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf das Schutzgut Boden,	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Ausgangszustand aufgenommen.
5.3	- Flächenbilanz mit Unterscheidung unversiegelter, teilversiegelter und vollversiegelter Flächen	Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell überarbeitet und ergänzt.
5.4	- Hinweis auf grundsätzliche bodenschutzrechtliche Pflichten wie z.B. die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz und die Mitteilungs- und Auskunftspflicht hinsichtlich konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung nach § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz,	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Hinweise aufgenommen.
5.5	- Festlegung zum vollständigen Rückbau (d.h. Entfernung sämtlicher Verkabelungen und Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente und aller weiteren Bodenversiegelungen) nach Betriebsende der PV-Anlage.	Die Hinweise werden berücksichtigt und der Rückbau wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
5.6	<u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u> Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist neben einer Erläuterung des Vorhabens ein Umweltbericht mit einer Eingriffsbewertung nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell zu erarbeiten. Dabei ist der Ist- und Sollzustand der Fläche zu bewerten. Entstehende Eingriffe sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Weiterhin ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Abschluss der Verbotstatbestände nach § 44	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Umweltbericht, ein Artenschutzgutachten werden erstellt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Bundesnaturschutzgesetz zu erarbeiten. Die Ergebnisse und Festlegungen sind in dem Bebauungsplan mit einzuarbeiten.</p> <p>Die aufgelassenen Bahngelände stellen eine hohe Strukturdichte an Arten und Lebensräumen dar. Strukturelemente (Wildwuchs) sind zu erhalten. Durch den Antragsteller ist mit dem zuständigen Forstamt abzuprüfen, ob es sich beim vorhandenen Gehölzbestand um Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes handelt.</p>	<p>Es handelt sich nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes.</p>
5.7	<p>Die betroffenen Flurstücke befinden sich vollumfänglich in Außenbereichslage. Insofern gelten hier die Regelungen des LSG Sprottetal nach § 36 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und nach § 36 Thüringer Naturschutzgesetz bearbeitet.</p>
5.8	<p>Es gelten hier die Verbotstatbestände des § 36 (4) ThürNatG; insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 36 (4) Nr. 1 ThürNatG: die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundflächen, das Anlegen von festen Plätzen aller Art, Straßen und anderen Verkehrsflächen mit festem Belag, - § 36 (4) Nr. 2 ThürNatG: das Verbot der Vornahme von Abgrabungen und Aufschüttungen nach den Prämissen dieser Regelung sowie die sonstige Veränderung der Bodengestalt, - § 36 (4) Nr. 4 ThürNatG: das Verbot der Innutzungnahme ungenutzter Flächen <p>Alle vorgenannten Verbotstatbestände können bei der Errichtung von Wohngebäuden auf dem bisher als Gartenland genutzten Flächen zum Tragen kommen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und aufgrund des Bebauungsplans, welcher vor dem Stichtag 15.01.2024 sind die verbotstatbestände sodann außer Kraft.</p>
5.9	<p>Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von einschlägigen Verboten des Naturschutzrechts sei anzumerken, dass in der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich keine Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zu sehen sind, da Baugebiet lediglich einzelnen Bauherren zu Gute kommen und daher das Interesse der Allgemeinheit an dem bestehenden Schutzgebiet mit seinen Erholungswert und Landschaftsbild regelmäßig überwiegen dürfte.</p> <p>Ebenso scheidet für die Aufstellung eines Bebauungsplanes die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG aus, da für die Planaufstellung selbst NICHT von einem Einzelfall auszugehen ist.</p> <p>Weiterhin kann bei der Neuschaffung von Siedlungsbereichen in bislang als Offenland fungierende Flächen keine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des LSG Kohrener Land gesehen werden.</p>	<p>Der Befreiungstatbestand nach § 67 BNatSchG ist hier nicht anzuwenden, da ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der vor dem Stichtag (im Januar 2024) rechtsverbindlich wird.</p>
5.10	<p>Darüber hinaus regelt § 36 Abs. 5 ThürNatG zudem die aufgeführten Erlaubnistatbestände, wie die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen auf bereits baulich genutzten Grundstücken oder das Verlegen von unter- und oberirdischen Leitungen. Eine Erlaubnis kann nur</p>	<p>entfällt</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	erteilt werden, wenn dies mit den Schutzziele des Gebietes vereinbar ist. Es gelten für die Erstellung eines Bebauungsplanes jedoch noch folgende BEFRISTETE Übergangsregelungen:	
5.11	§ 36 Abs. 9 ThürNatG: Flächen in einem Bereich von bis zu 70 m im Umkreis der in § 36 (8) ThürNatG genannten Flächen, für die innerhalb von 25 Jahren ab dem 15. Januar 1999 ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 (4) BauGB zur baulichen Nutzung dieser Flächen erlassen wird, sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder der Satzung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Flächen nach § 36 (8) ThürNatG sind dabei Flächen, die am 14. Januar 1999 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (1) BauGB oder im Bereich geltender Bebauungspläne oder Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne lagen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der 70m Radius zur Prüfung dieser Verordnung auf das Gebiet angewendet.
5.12	Sofern die Gemeinde daran festhält, dennoch auf den übrigen Flächen der in Rede stehenden Grundstücke einen Bebauungsplan zu erlassen, steht ihr die Möglichkeit zu, um die Herausnahme dieser Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet beim zuständigen Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu ersuchen. Das TLUBN hat als zuständige Ausweisungsbehörde für Landschaftsschutzgebiete nach § 36 Abs. 8 Satz 2 ThürNatG die Befugnis, ein Landschaftsschutzgebiet neu abzugrenzen.	Der Geltungsbereich umfasst nur noch den 70 m Radius, so dass die Planung gesetzeskonform mit dem ThürNatG ist.
5.13	Wir weisen an dieser Stelle jedoch vorsorglich darauf hin, dass sich aus dieser Regelung weder eine Antragsbefugnis noch ein Rechtsanspruch auf eine Neuabgrenzung ergibt. Hier handelt es sich um ein gesondertes Verfahren was außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu klären ist. Zuständige Bearbeiterin in der unteren Naturschutzbehörde ist Frau Palme (Tel.:03447/586492)	entfällt
5.14	<u>Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:</u> Auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Belange sind folgende Nachweise zu führen: - Blendwirkung der Module auf das südlich gelegene Wohngebiet und das benachbarte Gesundheitszentrum	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hersteller hat ein Datenblatt zur Blendfreiheit der Module. Dieses ist Bestandteil des Bebauungsplans.
5.15	- Lärmwirkung der technischen Anlagen (Technikraum, Trafostation) für die PV-Anlage sowie des P+R Parkplatzes auf die umgebende Wohnbebauung	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es gehen von der Trafostation als auch vom P+R-Parkplatz keine Lärmwirkungen auf die Wohnbebauung aus. Die Wohnbebauung grenzt nicht unmittelbar an das Vorhaben an. Es wird durch die Eisenbahnstrecke getrennt.
5.16	<u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u> Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Sofern mit wassergefährdenden Stoffen (Trafostation) umgegangen werden soll, ist dies	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	durch den Betreiber der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	
6	Landratsamt Alteburger Land, FD Natur- und Umweltschutz 10.08.2021	
6.1	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>In der Antragstellung wird darauf verwiesen, dass sich die Fläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Sprottetal" befindet und für Flächen bis zu 70 m im Anschluss an eine Innenbereichslage nach § 34 Baugesetzbuch ein Bebauungsplan erlassen werden kann. (Übergangsregelung) Ob die gesamte Bebauungsplanfläche im Bereich der 70 m liegt, kann nur durch die untere Baubehörde festgestellt werden.</p> <p>Flächen nach § 36 (8) ThürNatG sind dabei Flächen, die ab dem 14. Januar 1999 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (1) BauGB lagen. Die über den 70 m Bereich hinausgehenden Flächen sind von der Ausnahmeregelung nicht erfasst. Hier gelten weiter alle Verbotstatbestände.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass nicht die gesamte Bebauungsplanfläche im 70 m Bereich liegt. Somit sind die restlichen Flächen aus dem Bebauungsplanverfahren herauszulösen. In der Antragstellung ist der abgestimmte 70 m Bereich darzustellen. Der Bebauungsplan ist in diesem Punkt zu überarbeiten.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt siehe Seite 12 f. der Begründung.
6.2	Als weiteren Punkt bemängelt die untere Naturschutzbehörde die Umsetzung zur Feststellung eines Gehölzbestandes entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze. In den textlichen Festsetzungen sowie bei der Eingriffsbilanzierung kommt es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zu diffusen Bewertungen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und es erfolgt eine Korrektur des nicht vorhandenen Gehölzbestandes und die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend überarbeitet.
6.3	Grundlage der Eingriffsbewertung ist das Thüringer Bilanzierungsmodell. Dieses ist anzuwenden. Im Istzustand stellt der Gehölzbestand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern in verschiedenen Altersstrukturen auch bereits abgestorben, ein sonstiges naturnahes Feldgehölz/Waldrest Biotoptyp 6214 mit einer Wertigkeit von 32 Wertpunkten (E4) dar.	Der Hinweis wird berücksichtigt und mit einer Wertigkeit von 32 Wertpunkten gerechnet.
6.4	<p>Da diese Hecke in ihrer Struktur nicht zu verändern ist (z.B.: Fällungen, Einkürzungen zum Zwecke einer geringeren Beschattung der Module u.a.) und Anpflanzungen oder Gefährdungsfällungen als Erhaltung und Pflegemaßnahmen nicht angerechnet werden kommt es zu keiner Erhöhung der Wertigkeit. Dies trifft auch für die Ablagerung von restlichem Reißigmaterial (Benjes) in der Hecke zu.</p> <p>Es kommt somit zu keinem Wertzuwachs in der Planung (32 WP)</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und weiter mit den 32 Wertpunkten gerechnet.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

6.5	E2 Bei der Lagerfläche handelt es sich um eine sonstige Bahnfläche Biotoptyp 9229 teilversiegelt strukturarm mit einer Wertigkeit im Bestand von 10 Wertpunkten. Durch die Aufstellung der Module, Verschattung, Versiegelung, Fundamente oder der Modulständeraufstellung kommt es zu einem Wertverlust von 3 Wertpunkten. Somit liegt der Planungswert bei 7 Wertpunkten.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und mit 7 Wertepunkten gerechnet.
6.6	E3 Der vorliegenden Bewertung von teilversiegelt (10WP) zu vollversiegelt (0 WP) wird hiermit zugestimmt. Der Biotoptyp ist noch festzulegen. (Nummer)	entfällt
6.7	E1 Bei der ebenen Fläche mit Bewuchs wird ebenfalls eine Wertigkeit von 15 (Istzustand) und ein Planzustand durch die Errichtung der Module von 7 Wertpunkten festgelegt.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es wurde mit den 7 Wertpunkten gerechnet.
6.8	Somit kommt es zu einem Eingriff von 56.500 Wertpunkten.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und mit 56.500 Wertepunkten gerechnet.
6.9	Die Aufwertung der vorhandenen Heckenstruktur ist vor Ort nur durch die Verbreiterung der Hecke und daraus resultierenden Neuanpflanzungen möglich. Bei der Aufstellung der Module sind die Module nach dem Heckenbestand zu bauen (genügend Abstand zur Hecke) und nicht die Bestandshecke nach den Modulen zu schneiden.	entfällt
6.10	Der vorhandene Eingriff ist durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch im 2. Geltungsbereich) zu kompensieren. Die Unterlagen sind auch in diesem Bereich zu überarbeiten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und eine Ausgleichsfläche auf einem 2. Geltungsbereich ausgewiesen.
6.11	Weiterhin ist die artenschutzrechtliche Bewertung zu überarbeiten. Die vorliegende ist nicht ausreichend, um eine Bewertung vorzunehmen. Wenn durch den Vorhabensträger keine Erfassungen durchgeführt werden, ist eine Potentialabschätzung anhand der vorkommenden Arten (Thüringer Artenlisten) vorzunehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage einer Potenzialabschätzung erstellt.
6.12	Für die im Ergebnis möglichen vorkommenden Arten sind die Verbotstatbestände für die einzelnen Arten und Artengruppen abzuprüfen. Im Ergebnis sind Artenschutzmaßnahmen festzulegen. (z.B.: Zauneidechsen Lebensräume, Höhere Abstände des Zaunes zum Untergrund, damit Zugänglichkeit z.B.: für Hase und Rebhuhn.)	Der Hinweis wird berücksichtigt und dahingehend überarbeitet.
6.13	Alle Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen und vertraglich zu sichern (Umsetzung, Pflege)	Der Hinweis wird berücksichtigt und in dem Durchführungsvertrag rechtlich gesichert.
6.14	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Unterlagen naturschutzfachlich unzureichend bearbeitet worden. Weitere Überarbeitungen sind notwendig. Zum gegenwärtigen	Der Hinweis wird berücksichtigt und der naturschutzfachliche Betrachtung wurde entsprechend überarbeitet.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Zeitpunkt sind die vorliegenden Unterlagen nicht genehmigungsfähig.	
6.15	Untere Wasserbehörde Wasserrechtliche Belange wurden ausreichend betrachtet.	entfällt
6.16	Untere Bodenschutzbehörde Im Bebauungsplan (Stand 05/2021) wird mit dem Hinweis auf bodenschutzrechtliche Pflichten die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz und die Auskunftspflicht nach § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz erfasst. Der vollständige Rückbau der PV-Anlage nach Betriebsende wird planungsrechtlich festgesetzt.	Der Hinweis wird berücksichtigt unter Hinweise ist der Rückbau festgesetzt und auch im Durchführungsvertrag ist die Rückbauverpflichtung enthalten.
6.17	Aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	entfällt
6.18	Untere Immissionsschutzbehörde Die Stellungnahme zum Vorentwurf hat weiterhin Gültigkeit.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stellungnahme zum Vorentwurf ist in die Abwägung eingestellt (siehe Punkt 5.14).
7	Landratsamt Alteburger Land, FD Natur- und Umweltschutz 11.05.2022	
7.1	Untere Naturschutzbehörde Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen des Bebauungsplanes eine ehemalige Bahnanlage als Parkplatz und PV-Anlage zu entwickeln.	entfällt
7.2	Dazu wurde ein Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht mit Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen sowie eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage einer Potentialabschätzung eingereicht. Die vorliegende Eingriffsbilanzierung wird hiermit durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt.	entfällt
7.3	Jedoch liegen die Ausgleichsmaßnahmen nach Rücksprache mit dem Flächennutzer in den Flurstücken 126/40 und 126/42. Dies ist zu ändern. Bei den Festlegungen der Ausgleichsmaßnahme ist noch aufzunehmen, dass durch den Antragsteller ein Gehölzfreischnitt nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen ist, um die Pflanzung am Standort umsetzen zu können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine vertraglichen Regelungen mit den Flächeneigentümern / Bewirtschaftern sowie für die Umsetzung der Maßnahme als auch einer möglichen Bewirtschaftung vor. (Einverständniserklärung mit einer Regelung zur Pflege, Nachpflanzung, Bewässerung u.a. für die nächsten 20 Jahre) Dies ist als Bestandteil in einem städtebaulichen Vertrag bis zur Bestandskraft des Bebauungsplanes zu regeln und	Der Hinweis wird berücksichtigt und ein Gehölzfreischnitt nach Absprache mit der Naturschutzbehörde durchgeführt. Ein Vertrag über 20 Jahre wurde erarbeitet. Die Flächen werden über eine Baulast gesichert.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

7.4	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grund einer Potenzialanalyse erstellt. Dabei wurden die vorkommenden Arten abgeprüft. Um die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen, wurden die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 sowie die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A2 festgelegt. Erst wenn diese umgesetzt sind, können die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz und damit Konflikte im Rahmen des Artenschutzes ausgeschlossen werden. In den eingereichten Unterlagen wurde nur auf die Vermeidungsmaßnahme V1 und die Ausgleichsmaßnahme A2 eingegangen.</p> <p>Dies ist nicht ausreichend.</p> <p>Somit sind durch den Vorhabensträger alle weiteren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit dem Planungsbüro mit Maßnahmen zu unterlegen.</p> <p>(V2, V3, V4, V5 und A1 nach ASP) Diese sind in die Begründung und den Umweltbericht einzuarbeiten und auf der Planzeichnung und im Textteil aufzunehmen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Punkte V2, V3, V4, V5 und A1 nach ASP) aufgenommen.
7.5	<p>Erst nach Einarbeitung der Unterlagen (Vertragliche Regelung mit den Flächeneigentümern und dem Bewirtschafter der Agrargenossenschaft Nöbdenitz sowie der Ausarbeitung der Maßnahmen aus der Artenschutzprüfung) und Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde kann abschließend entschieden werden.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgeschlossen werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden über eine Baulast gesichert und wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Verbotstatbestände können aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
7.6	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Wasserrechtliche Belange wurden ausreichend betrachtet.</p>	entfällt
7.7	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Im Bebauungsplan (Stand 02/2022) wird mit dem Hinweis auf bodenschutzrechtliche Pflichten die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz und die Auskunft- und Mitteilungspflicht nach § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz erfasst.</p>	entfällt
7.8	<p>Der vollständige Rückbau der PV-Anlage nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt. Aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht bestehen damit keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt unter Hinweise ist der Rückbau festgesetzt und auch im Durchführungsvertrag ist die Rückbauverpflichtung enthalten.
7.9	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Nach § 3 (5) BImSchG ist die Photovoltaikanlage inkl. P + R Nöbdenitz eine Anlage i. S. d. Gesetzes.</p> <p>Gema& §§ 22 und 23 BImSchG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>werden und die bei den Baumaßnahmen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Immissionen i. S. d. Gesetzes sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, welche u. a. auf den Menschen einwirken.</p>	
7.10	<p>In unserer Stellungnahme vom 16.02.2021 zur Vorprüfung wurde eine Prüfung hinsichtlich der Blendwirkung der Module auf das südlich gelegene Wohngebiet und das benachbarte Gesundheitszentrum gefordert.</p> <p>Dieser Pflicht kam der Antragsteller nach. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die verwendeten Solarmodule blendfrei gestaltet sind und daher keine schädlichen Immissionen zu erwarten sind.</p>	entfällt
7.11	<p>Im Weiteren führt der Antragsteller in den Unterlagen aus, dass der Trafo/die Wandlerstation eingehaust und schallminimiert durch Pufferaufstellung errichtet wird.</p>	entfällt
7.12	<p>Hinweis:</p> <p>Während der Bauphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 zu beachten.</p> <p>Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da es die Bauphase betrifft.
8	<p>Landratsamt Alteburger Land, FD Natur- und Umweltschutz</p> <p>30.06.2023</p>	
8.1	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	entfällt
8.2	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Durch den Antragsteller wurde ein Umweltbericht mit Begründung, textlichen Festsetzungen, einer Eingriffsbilanzierung nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell mit Ausgleichsmaßnahmen sowie einer artenschutzrechtlichen Bewertung auf Grundlage einer Potentialanalyse eingereicht.</p>	entfällt
8.3	<p>Der vorliegenden Eingriffsbilanzierung mit den daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wird durch die untere Naturschutzbehörde hiermit zugestimmt. Jedoch kann die Maßnahme nicht auf dem dargestellten Grundstück umgesetzt</p>	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstücken

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>werden, da der Eigentümer diese Fläche nicht zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Anpflanzung mit Flächenvorbereitung und festgelegter Pflege sowie notwendigem Baumschutz können nur auf den Flurstücken der Gemarkung Nöbdenitz, Flur 7, Flurstücke 126/38 und 126/40 umgesetzt werden. Eine vertragliche Regelung zur Benutzung der Flächen ist bis zur Planreife der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Diese ist Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>	<p>126/38 und 126/40 der Gemarkung Nöbdenitz umgesetzt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme wird über eine Baulast gesichert.</p>
8.4	<p>Weiterhin sind die resultierenden Festlegungen der artenschutzrechtlichen Prüfung als Bestandteil der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Das betrifft die Vermeidungsmaßnahmen als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar, - V2 regelmäßige Mahd der aufwachsenden Vegetation während der Bauphase, - V3 Festlegung von Verhaltenshinweisen für die Pflege und Wartungskräfte bei möglichen Brutvorkommen, - V4 Das Baufeld ist im Vorfeld durch eine ökologische Baubegleitung (z.B. das Planungsbüro das den Artenschutzbeitrag erstellt hat) von Zauneidechse und Schlingnattern abzusammeln. Diese sind auf Flächen auszubringen, die im Vorfeld mit der UNB abgestimmt sind. - V5 Errichtung eines Schutzzaunes /Amphibienzaunes um das gesamte Baufeld vor Baubeginn, um eine Einwanderung von Schlingnattern und Zauneidechsen in das Baufeld für die Bauphase auszuschließen. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festlegungen werden unter Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>
8.5	<p>Die Festlegungen der artenschutzrechtlichen Prüfung A 1 und A 2 sind bereits in den Festsetzungen zum B-Plan eingegangen.</p>	<p>entfällt</p>
8.6	<p>Werden die obigen Festsetzungen zum Artenschutz nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und werden diese damit nicht realisiert, kommt es zur Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Das Bauvorhaben ist damit nicht umsetzbar.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung zum Artenschutz werden unter Hinweise unter der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
8.7	<p>Der Vorhabensträger wird somit über die Festsetzungen (keine Hinweise) zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan verpflichtet</p>	<p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen können nicht als Festsetzung nach BauGB festgelegt werden sondern sind nur als Hinweise aufzunehmen.</p>
8.8	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 11.05.2022 hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 11.5.2022 wurde in die Abwägung eingestellt (siehe Pkt. 7.9-7.11)</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölnn aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

8.9	Untere Wasserbehörde Wasserrechtliche Belange wurde ausreichend und den Planungshinweisen im Vorfeld entsprechend beachtet.	entfällt
9	Thüringer Landesverwaltungsamt 16.03.2021	
9.1	Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 - 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.	entfällt
9.2	<u>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</u> <u>Weitergehende Hinweise</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	entfällt
9.3	Mit dem vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll auf einer ca. 1,26 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Nöbdenitz zwischen der Bahnlinie Gera-Altenburg und der Bahnhofstraße die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (ca. 1 ha) sowie eines Parkplatzes (P+R Platz für den Bahnhof) ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (RP-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThüStAnz 25/12 vom 18.06.2012) innerhalb des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-1.	entfällt
9.4	Die Nutzung einer Brachfläche für die Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den diesbezüglichen raumordnerischen Grundsätzen im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, Grundsatz 5.2.9 G) und im RP-OT (Grundsätze G 3-31 und G 3-32). Auch der Änderungsentwurf des RP-OT (E-RP-OT, Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018) enthält entsprechende Plansätze.	entfällt
9.5	Deshalb und auf Grund der Flächengröße und Lage des Plangebietes bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Wegen der Lage am Rande des o.g. Vorbehaltsgebietes sollte aber	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Grünstruktur entlang der

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>die bestehende Grünstruktur entlang der Bahnhofstraße im größtmöglichen Umfang erhalten bleiben.</p> <p>In der Regel soll die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zudem auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, welches nach den hierfür relevanten Kriterien die möglichen Standorte innerhalb des gesamten Gemeindegebietes ermittelt.</p>	Bahnhofstraße größtmöglich erhalten.
9.6	<p><u>Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB</u></p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund gesetzlicher Regelungen</p> <p>a) Einwendungen</p> <p>Es liegt kein Flächennutzungsplan als Entwicklungsgrundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Nöbdenitz Nord*“ vor</p>	entfällt
9.7	<p>b) Rechtsgrundlage § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen</p> <p>Ergänzung des Flächennutzungsplans Schmölln im Bereich der am 01.01.2019 eingemeindeten Gemeinden und Entwicklung o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Vor der Ergänzung des Flächennutzungsplans kann o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB aufgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Planung mit dem gesamtgemeindlichen Photovoltaikfreiflächenkonzept übereinstimmt. (S. im Übrigen unter Pkt. 2 dieser Stellungnahme.)</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Da es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan handelt, werden Ausführungen zu Dringlichkeit und städtebaulicher Ordnung vorgenommen.
9.8	<p>2. Weitergehende Hinweise</p> <p>Für die Stadt Schmölln liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2013 vor. Der vor der (am 01.01.2019 in Kraft getretenen) Gebietsänderung zur Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten (am 14.06.2014) bekanntgemachte Flächennutzungsplan gilt gem. § 204 Abs. 2 BauGB fort.</p>	entfällt
9.9	<p>Für die eingegliederten ehemals selbständigen o.g. Gemeinden liegen hingegen keine Flächennutzungspläne vor. Insofern kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Nöbdenitz Nord“ nicht aus einem (fortgeltenden) Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.</p>	entfällt
9.10	<p>Gilt bei Gebietsänderungen von Gemeinden ein Flächennutzungsplan fort, kann allerdings ein vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt wird. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn dringende Gründe die vorzeitige</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Planung erfordern und wenn die Planung der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen wird.	
9.11	<p>Dabei muss sich die Dringlichkeit einer Planung aus städtebaulichen Gründen ergeben. Ohne Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans müssen erhebliche Nachteile für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde drohen, die die Umgehung des Regelfalls einer zweistufigen Planung rechtfertigen. Zudem darf die Einzelplanung nicht selbst die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellen. Aus der „gesamtgemeindlichen Perspektive“ muss sich ergeben, dass ein entsprechender Bauflächenbedarf besteht und dass der in der Einzelplanung vorgesehene Standort der bestgeeignete ist, den entsprechenden Bedarf zu decken.</p>	entfällt
9.12	<p>Die Anforderungen an die Dringlichkeit einerseits und an die Übereinstimmung mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung andererseits sind dabei nicht einzeln für sich zu betrachten, sondern stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis. „Je sicherer vorhergesagt werden kann, dass die mit einem vorzeitigen Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Maßnahmen mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet vereinbar sind, um so geringere Anforderungen sind im Einzelfall an die „dringenden“ Gründe als besondere Rechtfertigung für die Vorzeitigkeit des Bebauungsplans - über die „Erforderlichkeit“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hinaus zu stellen“ (BVerwG Urteil vom 14.12.1984 — 4 C 54.81).</p>	entfällt
9.13	<p>Bei der städtebaulichen Zielstellung zur Wiedernutzbarmachung einer am Ortsrand liegenden kleinen Brachfläche wird den Anforderungen an den Dringlichkeitsnachweis der vorzeitigen Einzelplanung daher ein geringeres Gewicht zukommen, als wenn es sich um eine extensive Bauflächenausweisung handelt, die bezüglich des gesamtgemeindlichen Bedarfes, des „bestgeeigneten“ Standortes und des abgestimmteins mit den zu beachtenden und zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen mit größeren Unsicherheiten behaftet ist.</p>	entfällt
9.14	<p>Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Nöbdenitz Nord“ geht es um die Baurechtschaffung für eine ca. 0,7 ha große Photovoltaikfreiflächenanlage und für eine ca. 0,08 ha große Stellplatzfläche im Bahnhofsbereich von Nöbdenitz. Der Geltungsbereich wird durch die angrenzenden Verkehrsflächen (Bahnlinie, Bahnhofstraße) sowie durch die nordöstlich angrenzende gewerbliche Baufläche geprägt. Da das Plangebiet ursprünglich als Lagerplatz im Rahmen von Brückenbauarbeiten genutzt wurde, ist eine große Teilfläche im südlichen Geltungsbereich mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke befestigt. Auf der nördlichen Teilfläche befindet sich ein Sukzessionsbewuchs von Sträuchern und Bäumen.</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

9.15	Vor diesem Hintergrund sind an den Nachweis, dass o.g. Planung die Voraussetzungen zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans erfüllt, keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt einerseits auf der Hand, dass die geplante kleine Stellplatzanlage in Bahnhofsnähe im städtebaulichen Sinne dringlich ist und im Einklang mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung steht. Alternativstandorte liegen hier offensichtlich nicht vor, da die Anlage nur im Bereich des Bahnhofs errichtet werden kann.	entfällt
9.16	Im Hinblick darauf, dass o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan zudem der energiepolitischen Zielsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien dient, kann Entsprechendes andererseits auch für die beabsichtigte Baurechtschaffung für die Photovoltaikfreiflächenanlagen festgestellt werden, wenn der Standort auf Grundlage eines informellen gesamtgemeindlichen Photovoltaikfreiflächenkonzeptes bestätigt wird.	entfällt
9.17	Im Rahmen des gesamtgemeindlichen Konzepts sind alle Flächen, die sich im Gemeindegebiet für eine Solarnutzung eignen (und den Förderbedingungen entsprechen) zu ermitteln, zu beschreiben sowie anhand von objektiven Kriterien zu bewerten, um auf dieser Grundlage eine Auswahlentscheidung der perspektivisch zu entwickelnden Standorte treffen zu können. (Zur Erarbeitung des gesamtgemeindlichen Photovoltaikfreiflächenkonzeptes vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 05.07.2012 — 1 LA 30/12 und Anlage dieser Stellungnahme.) Im Hinblick darauf, dass vorliegende Planung eine kleinere siedlungsgeprägte Brachfläche betrifft, die sich in städtebaulicher Sicht offensichtlich gut für eine Photovoltaikfreiflächenutzung eignet, gehen wir davon aus, dass die Erstellung eines groben Konzeptes hier ausreichend ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird ein Grobkonzept in der Begründung vorgelegt. Des Weiteren handelt es sich um eine Konversionsfläche welche nur 7.890m2 umfasst sodass man nicht von einer raumbedeutsamen Anlage sprechen kann
9.18	Auch wenn bei entsprechender gesamtgemeindlicher Bestätigung des geplanten Photovoltaikfreiflächenstandortes noch davon ausgegangen werden kann, dass ausnahmsweise ein vorzeitiger Bebauungsplan zulässig ist, wird der Stadt Schmölln empfohlen, eine Ergänzung des Flächennutzungsplanverfahren für die am 01.01.2019 eingegliederten ehemaligen Gemeinden alsbald einzuleiten, konzentriert durchzuführen und zügig zum Abschluss zu bringen, um die städtebauliche Entwicklung im außerhalb des fortgeltenden Flächennutzungsplans liegenden Gemeindegebiet nicht zu behindern. Nach § 6 Abs. 6 BauGB kann die Ergänzung auch mit der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans verbunden werden. Alternativ ist eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans möglich. Das gesamtgemeindliche Photovoltaikfreiflächenkonzept ist der Ergänzung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (als Anlage) zu Grunde zu legen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Ausführungen beziehen sich auf den fortzuschreibenden des Flächennutzungsplans und nicht auf den B-Plan.
9.19	Bei Abschluss o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB unterliegt dieser der Genehmigungspflicht gem. § 10 Abs. 2	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	BauGB. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der ThürZustBauVO in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.11.2013 das Landratsamt Altenburger Land.	
9.20	<u>Weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren</u> 1. Als Grundlage der nachfolgenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist ein Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplan zu erarbeiten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und es wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt.
9.21	Auch wenn die Gemeinde nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die planungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen gebunden ist, sollten die Festsetzungen nach § 9 BauGB, nach der BauNVO sowie nach der PlanZV getroffen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festsetzungen werden nach den genannten Grundlagen getroffen.
9.22	Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Begründung und ein Umweltbericht beizufügen (vgl. § 2a BauGB). Aus der Begründung bzw. dem Umweltbericht muss sich auch ergeben, wie die Belange zum naturschutzrechtlichen Ausgleich berücksichtigt werden (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Diesbezüglich ist auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln, welcher Ausgleichsbedarf besteht.	Der Hinweis wird berücksichtigt und im Umweltbericht die naturschutzrechtlichen Ausgleich eingepflegt.
9.23	Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der nördlichen Teilfläche ein Sukzessionsbestand aus Sträuchern und Bäumen mit einer ökologischen Wertigkeit vorliegt, in den eingegriffen werden soll. (Die Aussage in dem E-Mail vom 18.02.2021, der Geltungsbereich sei frei von Bewuchs kann nach einer Luftbildauswertung nicht bestätigt werden.) Da der innergebietliche Ausgleich im vorliegenden Fall nicht Ziel führend ist, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs möglichst auf einer im fortgeltenden Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichsfläche vorgesehen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und eine Ausgleichsfläche in einem zweiten Geltungsbereich erstellt. Es findet einen Abstimmung mit der UNB des LRA ABG statt.
9.24	2. Die beabsichtigte Baurechtschaffung der Photovoltaikfreiflächenanlage ist auf Grundlage eines gesamtgemeindlichen Photovoltaikfreiflächenkonzeptes zu rechtfertigen (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 05.07.2012 — 1 LA 30/12.) Das Konzept ist der Begründung (als Anlage) beizufügen. Zur Erarbeitung eines groben informellen Konzeptes enthält die beiliegende Anlage weitere Empfehlungen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und ein Grobkonzept in der Begründung dargelegt.
9.25	3. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Satzungsbestandteil wird, ist wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit einem Ausfertigungsvermerk zu versehen. (Erfolgt eine Bekanntmachung ohne vorheriger Ausfertigung beider Satzungsbestandteile, ist von der Unwirksamkeit der Satzung auszugehen.)	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Plan um den Ausfertigungsvermerk ergänzt.
9.26	Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss nicht identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sein. Einzelne Flächen außerhalb des	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird eine Straßenfläche nach

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans, die nicht dem Vorhabensträger gehören, können nach § 12 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden. Wenn die geplante Stellplatzfläche z.B. nicht zum Vorhabengebiet gehört, kann sie gleichwohl im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden.</p>	<p>§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.</p>
9.27	<p><u>Anlage</u></p> <p>Empfehlungen zur Erarbeitung eines gesamtgemeindlichen Photovoltaik- Freiflächenstandortkonzept</p> <p>Das informelle Photovoltaik-Freiflächenkonzept sollte wie folgt gegliedert werden:</p> <p><u>1. Schritt: Ermittlung und Beschreibung aller Potentialstandorte im Gemeindegebiet.</u></p> <p>Die Ermittlung sollte neben den bereits entwickelten Photovoltaikfreiflächen in Brandrübelsch und Nöbdenitzsch, die im fortgeltenden Flächennutzungsplan als Sondergebiete SO 2 und SO 6 „PV-FFA“ dargestellt wurden, alle tatsächlich in Frage kommenden flächennutzungsplanrelevanten Standorte im Gemeindegebiet berücksichtigen, die sich im Planungshorizont des FNP grundsätzlich für eine PV-Freiflächennutzung eignen. Sprechen zu beachtende oder zu berücksichtigende abwägungsbeachtliche Belange offensichtlich gegen die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer bestimmten Fläche, so kann diese als Potentialstandort von vorneherein außer Betracht bleiben.</p> <p>(Schritt 1 sollte in Form einer textlichen Beschreibung der Potentialstandorte mit Verweis auf eine Verortung der Flächen in einem Lageplan erfolgen. Die Beschreibung der Standorte kann steckbriefartig erfolgen.)</p> <p><u>2. Schritt: Bewertung der ermittelten Potentialstandorte anhand von objektiven Bewertungskriterien</u></p> <p>Nach dem OVG Schleswig, Beschluss vom 05.07.2012 - 1 LA 30/12 muss eine Bewertung anhand von objektiven Kriterien erfolgen. Da es hier um die Erstellung eines Standortkonzeptes im Rahmen der Bauleitplanung geht, müssen die identifizierten Kriterien eine städtebauliche Relevanz aufweisen.</p> <p>Die planungsrechtlich bedeutsamen Beachtens- und Berücksichtigungsgebote¹ müssen sich in den Kriterien widerspiegeln.</p> <p>Insbesondere folgende Bewertungskriterien sind danach relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Ausstattung des Standortes und Nahe des PV-Standortes zu einer ökologisch hochwertigen Fläche - Erfordernis, verschattende Bäume bei Anlage des PV-Standortes zu entfernen - Zersiedlung der Landschaft und Landschaftsbildbeeinträchtigung (Bedeutung der 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stadt Schmölln erarbeitet ein PV-FFA Konzept auf gesamtgemeindlicher Basis.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

<p>Außenbereichsfläche für die Erholung; Einsehbarkeit des Standortes von touristischen und anderen Fußwegen sowie von sonstigen Verkehrsflächen, topographische Situation, Größe der geplanten PV-Anlage)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussagen des Landschaftsplans - (Fachplanerische) Rekultivierungsanforderungen, die durch die bauliche PV-Nutzung nicht entsprechend umgesetzt werden konnten - Siedlungsstrukturelle Aspekte (Entfernung des PV-Standortes zur Siedlungsfläche, Größe der geplanten PV-Anlage) - Bauliche Vorprägung des Standortes unter Berücksichtigung _fachplanerischer <p>Rekultivierungsanforderungen</p> <p>¹ Hierzu gehören die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs 4 BauGB), die im BauGB in § 1 Abs. 5, 6 BauGB genannten Belange sowie die nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigenden darüber hinausgehenden raumordnerischen, fachplanerischen und privaten Belange.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frage, ob durch Abriss von vorhandenen baulichen Anlagen vor Errichtung des Solarparks eine <p>Verbesserung der Biotopwertigkeit des Standortes erreicht werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsbild, Bau- und Bodendenkmaler - Belange der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 1a Abs. 2 BauGB (Ertragswert / Ackerbodenzahl, Lage und Zuschnitt der Fläche auch im Verhältnis zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, konkrete Bewirtschaftungsanforderungen) - Raumordnerische Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> * Handelt es sich um einen nach RP-OT (G 3-32) oder E-RP-OT (G 3-36 - G 3-38) vorgesehenen (Vorbehalts-) Standort für die PV-Nutzung?. * Liegt der Standort im Siedlungsgebiet (RP-OT (G 2-4, G 2-5) u.a., E-RP-OTG 3-35), u.a. * Können die Aspekte des Bodenschutzes durch die Inanspruchnahme ehemals baulich genutzter bzw. versiegelter Flächen berücksichtigt werden? Liegt eine <p>Landschaftsvorbelastung vor (vgl. RP-OT, G 3-1, u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> * Kann die Vorgabe zur parallelen Rekultivierung bei großen Abbauvorhaben berücksichtigt werden (RP-OT (G 4-21) oder E-RP-OT (G 4-23), - Fachplanerische Vorgaben z.B. nach Naturschutz- und Wasserrecht (Die Vorgaben, wie z.B. in der Nähe ausgewiesene Schutzgebiete u.a. sind konkret zu nennen.) - Verfügbarkeit der Fläche und Flächeneignung für die Solarenergiegewinnung auf Grundlage der förderrechtlichen Vorgaben. 	
--	--

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Im 2. Schritt ist auch darzulegen, welchem Gewicht den einzelnen Bewertungskriterien zugemessen wird. (Die Gewichtungsvorgabe ergibt sich einerseits aus den gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung bzw. Beachtung des Belangs und andererseits aus den örtlichen Gegebenheiten.)</p> <p>(Schritt 2 sollte in Tabellenform erfolgen. Bezogen auf die relevanten Kriterien werden die Potentialstandorte positiv oder negativ bewertet. Die Bewertung kann z.B. in arabischen Zahlen angegeben werden. Die Gewichtung der Kriterien kann durch einen Multiplikationsfaktor ausgedrückt werden. Soweit bestimmte Kriterien nicht berührt werden, gehen sie neutral in die Bewertung ein.)</p> <p><u>3. Schritt: Begründung der Auswahlentscheidung.</u></p> <p>Die Auswahlentscheidung ist nachvollziehbar zu begründen. Auch wenn die Flächennutzungsplanung auf eine langfristige Entwicklungsvorgabe für verbindliche Bebauungspläne ausgelegt ist, kann in der Auswahlentscheidung, die nur langfristige oder schwierige Umsetzbarkeit mancher Standorte berücksichtigt werden. (Bei nachvollziehbar darzulegenden Vollzugsschwierigkeiten von Standorten mit hoher Eignung entsprechend des Ergebnisses in Schritt 2 ist zu prüfen, ob gleichwohl eine Darstellung im FNP erfolgen sollte, da dieser auf einen langfristigen Planvollzug ausgelegt ist.)</p> <p>Im Zusammenhang der Auswahlentscheidung sollte bei Auswahl einer Fläche, die nach dem Ergebnis in Schritt 2 weniger geeignet ist, ergänzend geprüft werden, ob durch Verkleinerung der geplanten Flächenausweisung oder durch entsprechende (Ausgleichs- oder Vermeidungs-) Maßnahmen die negativen Auswirkungen gemindert werden können.</p> <p>(Schritt 3 sollte verbalargumentativ in Textform erfolgen.)</p>	
10	Thüringer Landesverwaltungsamt 11.08.2021	
10.1	<p>Durch die Entwurfsüberarbeitung o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende Öffentliche Belange berührt:</p> <p><u>Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.</p> <p>Bezüglich der nach § 8 Abs. 2 BauGB zu beachtenden Anforderungen des Entwicklungsgebotes verweisen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.03.2021, die volle Gültigkeit behält. Darüber hinaus übersenden wir Ihnen als Anlage Nr. 2 weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren.</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 11.08.2021 (Az.: 340.2-4621-1258/2021-16077043-VBPLSO-Photov. Nöbdenitz Bahnhofstr.)	
10.2	<p><u>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	entfällt
10.3	Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ (mit der damaligen Bezeichnung „Freiflächenphotovoltaikanlage Nöbdenitz Nord“) wurde bereits mit Datum vom 16.03.2021 eine grundsätzlich befürwortende raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Auf Grund der Lage des Plangebietes am Rande eines Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung wurde dabei die Erhaltung der bestehenden Grünstruktur entlang der Bahnhofstraße im größtmöglichen Umfang gefordert. Entsprechend dieser Forderung wird nun eine Anpflanzungsfläche in einer Breite von 1,5 m festgesetzt.	entfällt
10.4	Es wird erneut darauf verwiesen, dass die Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel auf der Grundlage eines Konzeptes für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen sollte. Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 11.08.2021 (Az.: 340.2-4621-1258/2021-16077043-VBPLSO-Photov. Nöbdenitz Bahnhofstr.)	Es handelt sich um keine raumbedeutsame Anlage. Des weiteren handelt es sich um eine Konversionsfläche welche nur 7.890m ² umfasst sodass man nicht von einer raumbedeutsamen Anlage sprechen kann. Die Stadt Schmölln ist bei der Erarbeitung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes.
10.5	<p><u>Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:</u></p> <p>1. In der Stellungnahme vom 16.03.2021, Anlage 2 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Solarenergie - P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ haben wir auf die grundsätzliche Erforderlichkeit zur Erarbeitung eines gesamtgemeindlichen Photovoltaikfreiflächenkonzeptes hingewiesen und es wurden konkrete Empfehlungen zur Konzepterstellung gegeben. In der Begründung, S. 8, 9 des überarbeiteten Entwurfs wird nun darauf hingewiesen, die Erarbeitung eines gesamtgemeindlichen Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes im Rahmen der o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanung sei derzeit zu zeitaufwendig. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan den energiepolitischen Zielsetzungen diene und den Regelungen des EEG entspreche, solle aktuell von der Konzepterstellung abgesehen werden.</p>	entfällt
10.6	Die Frage, ob der Vorhabenträger nach dem EEG eine Förderung beanspruchen kann, ist grundsätzlich nicht alleinentscheidend für die Ausweisung eines Sondergebietes für die PV-Nutzung. Die Festsetzung von Freiflächen-	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Photovoltaikanlagen darf weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von „förderrechtlichen“ Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert sein. Auch die allgemeinen energiepolitischen Zielsetzungen rechtfertigen es grundsätzlich allein nicht, von einer Standortalternativenprüfung abzusehen. Anders als bei Bebauungsplänen für Windkraftanlagen, die im Außenbereich privilegiert zulässig sind, geht es bei Bebauungsplänen für Photovoltaikfreiflächenanlagen darum, Baurecht für Anlagen zu schaffen, die im Außenbereich in der Regel nicht zulässig sind. Die Baurechtschaffung einer Photovoltaikfreifläche im Außenbereich muss insofern regelmäßig durch eine Standortalternativenprüfung gerechtfertigt werden (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 05.07.2012 — 1 LA 30/12).</p> <p>Da hier allerdings eine siedlungsnahen, baulich vorbelastete und relativ kleine Fläche (von 1,3 ha) für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in Anspruch genommen werden soll, und da sich die Fläche offensichtlich auch im städtebaulichen Sinne gut für eine Photovoltaikfreiflächenanwendung eignet, kann hier u.E. ausnahmsweise von einer entsprechenden Prüfung abgesehen werden.</p>	
10.7	<p>In diesem Zusammenhang sollten in der Begründung die städtebaulichen Kriterien¹, die zur Auswahl des Standorts für die geplante Photovoltaiknutzung geführt haben, allerdings stärker herausgearbeitet werden. Ist von einer offensichtlichen Eignung des Standortes für die Photovoltaiknutzung auch im städtebaulichen Sinne auszugehen, so dient dies letztlich auch der Rechtfertigung, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB erfolgen kann.</p> <p>¹ Vgl. hierzu die städtebaulichen Kriterien, die in den Empfehlungen zur Erarbeitung eines Photovoltaik-Freiflächenstandortkonzeptes in der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 16.03.2021 genannt wurden</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Kriterien stärker ausgearbeitet.</p>
10.8	<p>2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird nach § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplans ist Wirksamkeitsvoraussetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 — 4 C 4/16, OVG NRW, Urteil vom 23.01.2006 — 7 D 60/04.NE).</p> <p>Beide Pläne müssen am Aufstellungsverfahren (einschließlich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen) teilnehmen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 — 4 C 4/16, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2014 -8S 47/12, Bayerischer VGH, Urteil vom 20.04.2011 — 15 N 10.1320).</p> <p>In den vorliegenden Beteiligungsunterlagen fehlt ein Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht gesondert erstellt,</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Es wird vermerkt das der Vorhaben und Erschließungsplan in den Vorhabenbezogenen B-Plan integriert wurde.</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>sondern ausnahmsweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden soll, so ist durch einen zu ergänzenden ausdrücklichen Vermerk klarzustellen, dass die Planurkunde des Bebauungsplans zugleich auch der Vorhaben- und Erschließungsplan sein soll. Nur in diesem Fall kann auf die Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans als gesonderter Satzungsbestandteil verzichtet werden. (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 4 C 4/16 und u.a. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2014 — 8 S 47/12, Bayerischer VGH, Urteil vom 20.04.2011 — 15 N 10.1320).</p> <p>Ein entsprechender Vermerk findet sich in dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 21.05.2021 nicht.</p>	
10.9	<p>3. Zu den getroffenen Festsetzungen:</p> <p>a) In der Planzeichenerklärung wurde unter den Hinweisen das Planzeichen „Wegerecht zu Gunsten Flurstück 88/1 und 88/2 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB aufgeführt. Das Planzeichen kann nicht als Hinweis aufgeführt werden, da es sich offensichtlich um eine konstitutive Regelung handeln soll.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Wegerecht wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB in die Legende aufgenommen.</p>
10.10	<p>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB kann in einem Bebauungsplan eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines sonstigen Personenkreises festgesetzt werden. Auch wenn der Plangeber nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht an die Ermächtigungsgrundlage des § 9 BauGB gebunden ist, sollte die in § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB genannte Festsetzungsmöglichkeit einer entsprechenden Regelung zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich sollte dabei zwischen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht differenziert werden. Die Eigentümer der Flurstücke 88/1 und 88/2 benötigen ein Geh- und Fahrrecht und die Erschließungsträger ggf. ein Leitungsrecht für die gekennzeichnete Fläche. Zur besseren Berücksichtigung der Belange des Fußgängers im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sollte zudem ergänzend das Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit geregelt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan selbst bestimmt auch kein Wegenutzungsrecht. Vielmehr bedarf es im Planvollzug einer Durchsetzung der diesbezüglichen Festsetzungen, die regelmäßig in Form einer Grundstücksbelastung mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten erfolgt.)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Geh- und Fahrrecht wird für die Eigentümer und Fremddretungskräfte festgesetzt und das Leitungsrecht für den Versorgungsträger. Ein Gehrecht für die Allgemeinheit ist nicht vorgesehen.</p>
10.11	<p>Wir empfehlen, anstelle der o.g. getroffenen Regelung eine mit Geh- und Fahrrechten (zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 88/1 und 88/2), eine mit Leitungsrechten (zugunsten der Erschließungsträger bzw. der Mitteldeutschen Netzgesellschaft GmbH) und eine mit Gehrechten (zugunsten der Allgemeinheit) zu belastende Fläche mit Hilfe des Planzeichens nach Nr. 15.5 der PlanZV Anlage festzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Weg ist nur für die Anrainer des rückwertigen Grundstücks vorgesehen, so dass ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt wird. Das Leitungsrecht wird für den Versorgungsträger festgesetzt. Die zeichnerische Festsetzung</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

		erfolgt mit Hilfe des Planzeichens nach Nr. 15.5 der Anlage der PlanZV.
10.12	<p>b) die in der Planzeichenerklärung unter den Hinweisen aufgeführten Planzeichen „P+R Fläche“ und „Fläche zur Aufstellung der Module“ stellen keine deklaratorischen Hinweise dar. Da sie zeichnerische Festsetzungen betreffen, sind sie der Überschrift „Planzeichenerklärung“ zuzuordnen. Das Planzeichen „P+R-Fläche“ sollte als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „P+R-Fläche“ (unter Angabe der Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) und das Planzeichen „Fläche zur Aufstellung der Module“ sollte als Sondergebiet „Solarenergie“ (unter Angabe der Rechtsgrundlage § 11 Abs. 2 BauNVO) erklärt werden. In der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen wird auf das Sondergebiet „Solarenergie“ Bezug genommen. Dies muss sich in der Planzeichenerklärung widerspiegeln.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und entsprechend dem Hinweis redaktionell überarbeitet.
10.13	<p>c) Im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahme am nördlichen Rand des Geltungsbereichs wurde das Planzeichen Nr. 13.2.1 der PlanZV Anlage verwendet.</p> <p>Die Erklärung dieses Planzeichens fehlt in der Planzeichenerklärung. Nach dem Umweltbericht, S. 29 handelt es sich um eine zeichnerische Festsetzung zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichenerklärung ergänzt.
10.14	d) Die unter der Überschrift „Katasteramtliche Darstellung“ aufgeführten Plansymbole stellen demgegenüber Hinweise zur Planunterlage und keine Festsetzungen dar. Sie sollten unter einer entsprechenden Überschrift aufgeführt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichenerklärung entsprechend dem Hinweis überarbeitet.
10.15	e) Soweit kein gesonderter Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt wird (s. hierzu Pkt. 2 oben), sollte das Planzeichen „PV-Modultische“ unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ als „vorhabenbezogene Festsetzung der PV-Modultische nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB“ aufgeführt werden	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichen unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ geführt.
10.16	f) Soweit die „neue Elektroleitung zum Übergabepunkt“ außerhalb des Geltungsbereichs liegt, kann nur auf den geplanten Leitungsverlauf hingewiesen werden. (Das Planzeichen ist damit unter der Überschrift „Hinweise“ zu erläutern.) Der innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehene Leitungsverlauf kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzt werden. Soll hingegen eine mit Leitungsrechten zugunsten der Mitteldeutschen Netzgesellschaft GmbH zu belastende Flächen festgesetzt werden, so bedarf es hierzu einer konkreten Festsetzung (s. unter 3 a, oben).	Der Hinweis wird berücksichtigt und „neue Elektroleitung zum Übergabepunkt“ unter der Überschrift Hinweis zur Planunterlagen geführt.
10.17	g) Zeichnerische und textliche Festsetzungen enthalten nur konstitutive Regelungen. Sie sind rechtseindeutig zu formulieren. Empfehlungen und Hinweise für den Planvollzug stellen hingegen deklaratorische Aussagen und keine Festsetzungen dar, die in die Begründung gehören.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Pkt. 1.4, Pkt. 3.2, Pkt. 4 und Pkt. 7 werden gestrichen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Diesbezüglich besteht folgender Überarbeitungsbedarf der textlichen Festsetzungen: - Pkt. 1.4, Pkt. 3.2, Pkt. 4 und Pkt. 7 sind zu streichen, da sie ausschließlich einen deklaratorischen Aussagegehalt haben.	
10.18	- Gleiches gilt für die in Pkt. 2.1 enthaltene Aussage, wonach die Versiegelung der Planfläche nicht verändert werde,	Der Hinweis wird berücksichtigt und Pkt. 2.1 gestrichen.
10.19	- Ebenfalls ist der in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 3.1 enthaltene letzte Satz zu streichen. (Dass umsturzgefährdete Bäume, die das menschliche Leben gefährden, zu fallen sind, versteht sich von selbst, und bedarf keiner bauplanungsrechtlichen Regelung.)	Der Hinweis wird berücksichtigt und der letzte Satz in Pkt. 3.1 gestrichen.
10.20	- Pkt. 5 ist als Festsetzung zum Erhalt der Bäume und Sträucher rechtseindeutig zu formulieren. Der Bezug auf die „Wahrung des Rechtes auf Schutz von Leben und Gesundheit“ kann gestrichen werden (s.o.).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung wird rechtseindeutig festgesetzt.
10.21	- In Pkt. 6.1 ist zu regeln, dass „3 mindestens 50 m lange Benjesheckenneu anzulegen sind, ...“. (Ca.-Angaben sind nicht rechtseindeutig und zu vermeiden.) In der textlichen Festsetzung ist zudem auf die auf dem Satzungsplan andernorts abgedruckte Pflanzliste zu verweisen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird komplett gestrichen.
10.22	4) Aus der Begründung bzw. aus dem Umweltbericht muss sich auch ergeben, wie die Belange zum naturschutzrechtlichen Ausgleich berücksichtigt werden (vgl. 8 1a Abs. 3 BauGB). Dabei ist auf Grundlage einer nachvollziehbaren Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln, welcher Ausgleichsbedarf besteht. In dem Umweltbericht, S. 29 liegt eine Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen vor. Die mit E1 - E4 und A1 bezeichneten Flächen können allerdings nur nachvollzogen werden, wenn sich aus einem Lageplan der entsprechende Flächenbezug ergibt.	Der Hinweis wird berücksichtigt und ein Lageplan mit den entsprechenden Flächen erstellt.
10.23	Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist zu berücksichtigen, dass auf der nördlichen Teilfläche ein Sukzessionsbestand aus Sträuchern und Bäumen mit einer z.T. hohen Ökologischen Wertigkeit vorliegt, in den eingegriffen werden soll. Offensichtlich ist nicht die gesamte Fläche E 1 teilversiegelt, wie in der Eingriffsbewertung angegeben. Insofern wäre der nicht versiegelte Anteil der Fläche E 1 anders zu bewerten als der teilversiegelte Anteil der Fläche E 1.	Der Hinweis wird berücksichtigt und eine Unterteilung der Teilflächen vorgenommen. Die Wertigkeiten sind mit der UNB der LRA ABG angestimmt.
10.24	Insbesondere ist die Annahme einer Ökologischen Aufwertung der Ausgleichsfläche A 1 um 20 Biotoppunkten unklar. In den überwiegenden Teilen der Fläche A 1 liegt bereits eine dichte Strauch- und Baumvegetation vor. Eine geringfügige Verdichtung der bereits vorhandenen Vegetation führt nicht zu der angenommenen hohen Ökologischen Aufwertung. (Soweit die Fläche A 1 einen nördlichen Teil der Fläche E1 darstellt, würde sich eine Ökologische	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Fläche A1 aus dem Planungsgebiet herausgenommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Aufwertung hier allenfalls bei einer Beseitigung der Teilversiegelung einstellen. Eine entsprechende Entsiegelungsmaßnahme wurde jedoch nicht festgesetzt	
10.25	Soweit der innergebietsliche Ausgleich nach entsprechender Überarbeitung der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nicht zielführend ist, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die im Geltungsbereich nicht untergebracht werden können, auf einer im (nach § 204 Abs. 2 BauGB fortgeltenden) Flächennutzungsplan der Stadt Schmölln dargestellten Ausgleichsfläche, die der Stadt Schmölln gehört, vorgesehen werden. Der Vollzug der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen ist rechtlich (durch eine entsprechende Realisierungs- bzw. Refinanzierungsverpflichtung des Vorhabenträgers im nach § 12 BauGB abzuschließenden Durchführungsvertrag) vor dem Satzungsbeschluss zu sichern.	Der Hinweis wird berücksichtigt und eine Ausgleichsfläche im Geltungsbereich der Stadt Schmölln ausgewiesen. Die Flächen werden über eine Baulast und werden im Durchführungsvertrag gesichert.
11	Thüringer Landesverwaltungsamt 16.05.2022	
11.1	Die durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretenden Belange der Raumordnung und Landesplanung werden durch den überarbeiteten Entwurf o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom Februar 2022 erneut berührt (vgl. hierzu Anlage 1). In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zu diesem Entwurf. Bezüglich der nach § 8 Abs. 2 BauGB zu beachtenden Anforderungen zum Entwicklungsgebot verweisen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 16.03.2021, Anlage Nr. 2.	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die bereits erhaltenen Stellungnahmen dahingehend beachtet.
11.2	<u>Anlage 1</u> <u>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</u> <u>Fachliche Stellungnahme</u> Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ wurde zuletzt mit Datum vom 11.08.2021 eine grundsätzlich befürwortende raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Das Plangebiet wurde verkleinert, die im Teil des überplanten Flurstückes 87/9 gelegene Böschung entlang der Bahnhofstraße ist nun nicht mehr Teil des Plangebiets, sodass die hier bisher festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen entfallen. In der Begründung wird dies mit dem 70 m-Abstand zur Ortslage begründet, innerhalb dem sich die Bauleitplanung aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Sprottetal bewegen muss. Gleichzeitig wird auf die Verpflichtung zur Erhaltung der vorhandenen Grünstruktur im LSG hingewiesen, so dass die geforderte Eingrünung in Richtung des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung gesichert bleibe.	Entfällt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Es werden zudem Ersatzmaßnahmen in einem 2. Geltungsbereich vorgesehen. Gegen diese bestehen ebenfalls keine raumordnerischen Bedenken.	
11.3	Es wird erneut darauf verwiesen, dass die Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel auf der Grundlage eines Konzeptes für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen sollte.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stadt Schmölln erarbeitet ein PV-FFA Konzept auf gesamtgemeindlicher Basis.
114	<u>Anlage 2</u> <u>Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf</u> 1. Für die Kennzeichnung des 1. und 2. Geltungsbereichs wurden in der Planzeichnung unterschiedliche Planzeichen („dicke schwarze Balkenlinie“ und „dünne graue Balkenlinie“) verwendet. Die Planzeichen sind als 1. bzw. als 2. Geltungsbereich in der Planzeichenerklärung zu erläutern. (Alternativ kann in der Planzeichnung „Lageplan 2“ die Kennzeichnung des 2. Geltungsbereichs ebenfalls mit dem Planzeichen „dicke schwarze Balkenlinie“ erfolgen.)	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Kennzeichnung des Geltungsbereichs wird vereinheitlicht.
11.5	2. Die in der Planzeichnung enthaltenen Planzeichen „vorhabenbezogene Festsetzung der PV-Modultische“ und „Trafohäuschen“ sind dem Planzeichen „Sondergebiet ‚Gebiet zur Nutzung der Solarenergie‘“ zuzuordnen. Da das Planzeichen eine konstitutive zeichnerische Festsetzung betrifft, kann es nicht unter der Überschrift „zeichnerische Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ aufgeführt werden. Entsprechendes gilt für die vorhabenkonkreten übrigen Angaben zu den Festlegungen auf dem P+R-Parkplatz. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan hier in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert wurde, sollten die entsprechenden Planzeichen nicht als „zeichnerische Hinweise ohne Festsetzungscharakter“, sondern im Zusammenhang mit dem Planzeichen „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche P+R“ erläutert werden. Die Angaben zur Planunterlage (Grundstücksgrenze, Flurstücksnummer, Gebäude Bestand) stellen Hinweise ohne Festsetzungscharakter dar.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichen „vorhabenbezogene Festsetzung der PV-Modultische“ und „Trafohäuschen“ werden zukünftig unter dem Planzeichen „Verkehrsfläche“ geführt. Die Angaben zur Planunterlage (Grundstücksgrenze, Flurstücksnummer, Gebäude Bestand) werden unter „Sonstige Planzeichen“ geführt.
11.6	3. Um die Auswirkungen der nach § 9 Abs. 3 BauGB (nicht wie angegeben § 9 Abs. 2 BauGB) festgesetzten Höhenlage feststellen zu können, ist ergänzend nach § 1 Abs. 2 PlanZV anzugeben, welche Geländehöhe im Bestand vorliegt. Sollte die in der Planzeichnung enthaltenen Höhenangaben keine konstitutiven Festsetzungen, sondern die vorhandene Geländehöhe betreffen, so ist das Planzeichen als „Geländehöhe“ unter der Überschrift „Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ zu erläutern. (Da es sich bei vorliegendem Geltungsbereich nach Aussage der Begründung um ein fast ebenes Gelände handelt, ist die in der textlichen Festsetzung 2.2 enthaltene Bestimmung des unteren Bezugspunktes zur Festsetzung der maximalen Höhe	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Geländehöhe Bestand wird unter Hinweise zur Planunterlage aufgeführt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	baulicher Anlagen, der sich auf die anstehende Geländeoberfläche bezieht, möglich.)	
11.7	4. Da die Verkehrsflächen „öffentliche Parkfläche P+R“ und „Privatweg“ keine Teilflächen des Sondergebietes „Gebiet zur Nutzung der Solarenergie“ darstellen, sind die Regelungen zu dieser Fläche nicht in Pkt. 1.2 aufzuführen, da dieser nur die Art der baulichen Nutzung, also hier das Sondergebiet betrifft. Die Regelungen sind vielmehr Pkt. 4 „Verkehrsflächen“ zuzuordnen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und es erfolgt eine redaktionell Überarbeitung.
11.8	5. In der textlichen Festsetzung 6 wird Bezug auf die im 2. Geltungsbereich festgesetzte Obstbaumpflanzung genommen. Dabei werden die Flurstücke 236/38 und 236/40 genannt. Nach dem Umweltbericht, S. 42 und nach der für den 2. Geltungsbereich verwendeten Planunterlage handelt es sich jedoch um die Flurstücke 226/38 und 226/40. Die Angaben sind in Übereinstimmung zu bringen	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Flurstückbezeichnung in Übereinstimmung gebracht.
11.9	6. Die in dem Umweltbericht, S. 43, in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz enthaltene hohe Bewertung der im 2. Geltungsbereich festgesetzten Ausgleichsmaßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zu berücksichtigen ist, dass die im 2. Geltungsbereich vorhandene Obstbaumwiese bereits im Bestand vor der geplanten Ergänzungspflanzung von 20 Obstbäumen einen hohen ökologischen Wert hat.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da die Bewertungen mit der UNB des LRA ABG abgestimmt sind.
11.10	7. Der Vollzug der im 2. Geltungsbereich festgesetzten Anpflanzung von 20 Obstbäumen ist vor dem Satzungsbeschluss durch eine Regelung zur Refinanzierung im Durchführungsvertrag zu sichern. Soweit die im 2. Geltungsbereich liegenden Flächen weder dem Vorhabenträger noch der Stadt Schmölln gehören, sind darüber hinaus über einen ebenfalls vor dem Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag mit dem entsprechenden Grundstückseigentümer die Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche, sowie die Durchführung und der Erhalt der Ausgleichsmaßnahme zu regeln.	Der Hinweis wird berücksichtigt und einen Vertrag zur Sicherung abgeschlossen.
11.11	8. Da dem entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Weg eine wichtige Verbindungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer zukommt (vgl. hierzu Aussagen der Begründung, S. 14 und 15 zur Nutzung des P+R-Parkplatzes für Touristen), wird erneut empfohlen, auf der als Privatweg festgesetzten Verkehrsfläche eine mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belastende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Weg ist nur für die Anrainer des rückwertigen Grundstücks vorgesehen.
11.12	9. Die textliche Festsetzung 2.1 zum wasseraufnahmefähigen Belag des Privatweges stellt eine Bodenschutzmaßnahme dar, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und nicht als bauordnungsrechtliche Festsetzung zu treffen ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt und nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

11.13	10. In der Begründung, S. 12 und S. 13 ist auf das Vorbehaltsgebiet fs-1 (nicht „Vorhabengebiet fs-1“) Bezug zu nehmen. Die Aussagen zu den Vorranggebieten Freiraumsicherung sind zu streichen, da ein entsprechendes Gebiet hier nicht betroffen ist (vgl. Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vom 16.03.2021, Anlage 1). (Im Gegensatz zu Vorranggebieten stellen Vorbehaltsgebiete keine verbindlichen Ziele der Raumordnung dar, sondern unterliegen der Abwägung, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 ROG).	Der Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell überarbeitet.
12	Thüringer Landesverwaltungsamt 12.06.2023	
12.1	Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden durch die Entwurfsüberarbeitung o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht berührt. Bezüglich der Belange der Raumordnung verweisen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.05.2022 und bezüglich des nach § 8 Abs. 2 BauGB zu beachtenden Entwicklungsgebotes verweisen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.03.2021. Die Stellungnahmen behalten die volle Gültigkeit.	Die Stellungnahmen wurden in die Abwägung unter Pkt. 10 und 11 eingestellt.
12.2	<u>Weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren</u> 1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan Satzungsbestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und Gegenstand des zwischen der Gemeinde mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrags (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) ist und dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ohne die Erstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans nicht wirksam werden kann (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 4 C 4/16). Den vorliegenden Beteiligungsunterlagen liegt kein gesondert erarbeiteter Vorhaben- und Erschließungsplan bei. Nach den Verfahrensvermerken 3 und 4 wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan in den der vorhabenbezogene Bebauungsplan integriert, was grundsätzlich möglich ist. (Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 4 C 4/16 und u.a. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2014 – 8 S 47/12, Bayerischer VGH, Urteil vom 20.04.2011 – 15 N 10.1320.)	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird vermerkt, dass der Vorhaben und Erschließungsplan in den Vorhabenbezogenen B-Plan integriert ist.
12.3	Der Vorhaben- und Erschließungsplan muss zudem den Anforderungen an die Vorhabenkonkretheit genügen. Insbesondere muss die Kubatur des Vorhabens in ihrem wesentlichen Umfang festgelegt sein (BVerwG, Urteil vom 05.03.2019 – 4 BN 18/18). Vorliegender vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan enthält vorhabenkonkrete Festlegungen zu den PV-Modultischen, zum Trafohäuschen, zur Aufteilung des P+R-Parkplatzes. Die hierfür verwendeten Planzeichen sollten aus Gründen der geforderten Vorhabenkonkretheit unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ erläutert werden. Entsprechendes gilt für das in der	Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Planzeichenerklärung wird entsprechend überarbeitet.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Planzeichnung zwischen dem P+R-Parkplatz und dem Sondergebiet „Gebiet zur Nutzung der Solarenergie“ verwendete Planzeichen, dessen Bedeutung aus der Planzeichnung nicht hervorgeht. (Im Hinblick darauf, dass das Sondergebiet insgesamt als überbaubare Fläche festgesetzt wurde, kann u.E. aus Gründen der geforderten Vorhabenkonkretheit von einer entsprechenden Überarbeitung der Planzeichenerklärung nicht abgesehen werden, s. hierzu auch Pkt. 3 unten.)</p> <p>Die entsprechende Überarbeitung der Planzeichenerklärung löst – von dem Vorhabenträger abgesehen - keine erneute Betroffenheit nach § 4a Abs. 3 BauGB aus. Insofern kann die Entwurfsüberarbeitung ohne erneute Beteiligung erfolgen, wenn der Vorhabenträger der überarbeiteten Fassung zugestimmt hat.</p>	
12.4	<p>2. Da die Verkehrsflächen „öffentliche Parkfläche P+R“ und „Privatweg“ keine Teilflächen des Sondergebietes „Gebiet zur Nutzung der Solarenergie“ darstellen, sind die textlichen Festsetzungen zu dieser Fläche nicht in Pkt. 1.2 aufzuführen, da dieser nur die Art der baulichen Nutzung, also hier das Sondergebiet betrifft. Die Regelungen betreffen vorhabenkonkrete Festlegungen zum Belag des P+R-Parkplatz sowie zur Befestigung der mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Teilfläche des Privatweges. Entsprechende Regelungen sollten den textlichen Festsetzungen in Pkt. 1.4 „Verkehrsflächen“ oder in Pkt. 1.6 „Maßnahmen“ (als Bodenschutzmaßnahme) zugeordnet werden. Als Rechtsgrundlage der Regelungen sind § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (für die festgesetzten Bodenschutzmaßnahmen zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien) anzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Verkehrsflächen „öffentliche Parkfläche P+R“ und „Privatweg“ unter Punkt 4 geführt</p>
12.5	<p>3. In der textlichen Festsetzung 1.6 fehlt unter dem Punkt 1 (Private Grünfläche PG 1) eine Aussage. Die Festsetzung ist unvollständig und hat keinen Regelungsgehalt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und grafische Fehler wird korrigiert.</p>
12.6	<p>4. Da das gesamte Sondergebiet als überbaubare Fläche zeichnerisch festgesetzt wurde, ist die Aussage in der textlichen Festsetzung 1.3, die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des Sondergebietes sei durch Baugrenzen festgelegt, fraglich. Die flexible Festsetzung zur Überbaubarkeit der Grundstücksfläche sollte überprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es gibt keine flexible Bebauung des Grundstücks, da durch den Vorhaben- und Erschließungsplan die Standorte der PV-Module festgelegt sind.</p>
12.7	<p>5. Die vollständige Angabe der Rechtsgrundlage in der textlichen Festsetzung Pkt. 1.6 fehlt. Unter diesem Pkt. wurden auch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauNVO getroffen. Insofern sind diese Rechtsgrundlagen ergänzend anzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es handelt sich um Punkt 6. Die Festsetzung zu Ziffer 6.2 (Le-sehaufen für Zauneidechse) wird unter § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.</p>
12.8	<p>6. Die vollständige Angabe der Rechtsgrundlage in Pkt. 2 fehlt. Festsetzungen wurden auch nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauNVO getroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da die Rechtsgrundlagen angegeben sind.</p>
12.9	<p>Die in 2.1 enthaltene Zulassung einer Beleuchtungsanlage des gesamten Plangebietes sollte überprüft werden. Zur Vermeidung von Lichtemissionen mit negativen</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da festgesetzt ist, dass keine negative Auswirkung auf</p>

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Auswirkungen auf die Tierwelt sollte nur der P+R-Parkplatz beleuchtet werden.	Bahnbetrieb und Wohnbebauung festgelegt ist.
12.10	Zu den zugelassenen Einfriedungen sollten ergänzend gestalterische Vorgaben zur zugelassenen Höhe, zum zu verwendenden Material und zum Bodenabstand der Zaunelemente getroffen werden. Es ist unklar, welche konstitutive Bedeutung die in der Planzeichenerklärung unter der Überschrift „Sonstige Planzeichen“ zum Zeichen „Zaun“ enthaltene Angabe zur Höhe des Zauns (OK 2,2 m und UK 0,1 m) über Gelände hat.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: In der Planzeichenerklärung werden die Angaben OK 2,2 m und UK 0,1 m über Gelände gestrichen. Die textliche Festsetzung unter 2.2 wird wie folgt formuliert: Die SO Solar ist mit einem Zaun mit einer Bodenfreiheit über dem Gelände von 0,1 m einzufrieden. Die Zaunhöhe beträgt max. eine Höhe von 2,2 m
12.11	7. Zur besseren Fußwegevernetzung wird erneut empfohlen, auf der als Privatweg festgesetzten Verkehrsfläche nicht nur ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Eigentümers des Flurstücks 87/11 und für Fremddretungskräfte, sondern auch eine mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belastende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen.	Der Hinweis wurde nicht berücksichtigt, weil es ist nicht beabsichtigt eine Fußwegevernetzung herzustellen sondern lediglich eine Zuwegung für die Anrainer.
12.12	8. Das in der Planzeichenerklärung unter der Überschrift „Sonstige Planzeichen“ aufgeführte Planzeichen „GF“, das als „Geh- und Fahrrecht“ erklärt wurde, ist in der Planzeichnung nicht zu erkennen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Bezeichnung „GF“ in der Planzeichenerklärung erläutert.
12.13	9. Der Mindestabstand zwischen der Unterkante des PV-Moduls und der Geländeoberkante wurde widersprüchlich festgesetzt. Nach der zeichnerischen Festsetzung (Nutzungsschablone) soll er 30 cm und nach der textlichen Festsetzung, Pkt. 1.2 soll er 80 cm aufweisen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und es erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung mit 0,3 m.
12.14	10. Das in der Planzeichenerklärung unter der Überschrift „Sonstige Planzeichen“ aufgeführte Planzeichen „Versickerungsmulde“ ist in der Planzeichnung nicht zu erkennen. Die angegebene Rechtsgrundlage „§ 9 Abs. 1 Nr. 14“ ist unvollständig.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichenerklärung um das Planzeichen Versickerungsmulde ergänzt.
12.15	11. Die in dem Umweltbericht, S. 30, 31 in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz enthaltene hohe Bewertung der im 2. Geltungsbereich festgesetzten Ausgleichsmaßnahme sollte mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Zu berücksichtigen ist, dass die im 2. Geltungsbereich vorhandene Obstbaumwiese bereits im Bestand vor der geplanten Ergänzungspflanzung von 18 Obstbäumen einen hohen ökologischen Wert hat. Der Vollzug, der im 2. Geltungsbereich festgesetzten Anpflanzung von 20 Obstbäumen muss vor dem Satzungsbeschluss durch eine Regelung zur Refinanzierung im Durchführungsvertrag gesichert werden.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, weil die Ausgleichsbilanzierung mit der UNB des LRA ABG abgestimmt. Die Anpflanzung der 20 Obstbäume wird im Durchführungsvertrag gesichert.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

12.16	Soweit die im 2. Geltungsbereich liegenden Flächen weder dem Vorhabenträger noch der Stadt Schmölln gehören, sind darüber hinaus über einen ebenfalls vor dem Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag mit dem entsprechenden Grundstückseigentümer die Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche, sowie die Durchführung und der Erhalt der Ausgleichsmaßnahme zu regeln.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Sicherung der Ausgleichsflächen wird über eine Baulast geregelt.
12.17	12. In der Begründung sind die Aussagen in Pkt. 3.1.5 unter der Überschrift „Flächennutzungsplan“ ergänzungsbedürftig. Es sollte dargelegt werden, warum davon auszugehen ist, dass den in § 8 Abs. 4 BauGB genannten Anforderungen an einen vorzeitigen Bebauungsplan hier genügt werden kann. Diesbezüglich liegt eine ausführliche Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 16.03.2021 vor, deren Textpassagen übernommen werden können. In dieser wurde auch auf die Anforderung zur Erstellung eines gesamtgemeindlichen Photovoltaikfreiflächenkonzeptes hingewiesen. Entsprechende Angaben hierzu sind in der Begründung ebenfalls zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Textpassagen vom LVA werden übernommen (Kapitel 1.6.3).
13	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 18.03.2021	
13.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange - des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), - der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), - des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), - des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), - der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), - des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)	entfällt
13.2	<u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u> <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u> keine Betroffenheit	entfällt
13.3	<u>Hinweis, Informationen</u> Das Plangebiet für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage	Der Hinweis ist berücksichtigt und mit der UNB des LRA ABG abgeklärt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Nöbdenitz Nord" liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) TH-Nr. 57 „Sprottetal“ angrenzend an die Ortslage Nöbdenitz.</p> <p>Das LSG wurde mit Beschluss des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20.09.1984 ausgewiesen, und es sind die aktuell geltenden Übergangsbestimmungen des § 36 Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 Thüringer Naturschutzgesetz (Thür-NatG) anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung darüber, ob es sich um ein baulich genutztes Grundstück handelt (s. § 36 Abs. 5 Nr. 1 ThürNatG) bzw. wo die Innen-Außenbereichs-Grenze nach § 34 Abs. 1 BauGB verläuft (s. § 36 Abs. 8 und 9 ThürNatG), die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde trifft.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, also dem örtlich zuständigen Landratsamt</p>	
13.4	<p><u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u> <u>Belange der Wasserwirtschaft</u></p> <p>keine Betroffenheit</p> <p><u>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</u> Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren</p>	entfällt
13.5	<p><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u> <u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
13.6	<p><u>Stellungnahme, Hinweis, Informationen</u> Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	Die untere Wasserbehörde wurde beteiligt.
13.7	<p><u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u> <u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

13.8	<u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)</u> <u>Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)</u> keine Betroffenheit	entfällt
13.9	Für das o. g. Vorhaben wurde nur ein Übersichtslageplan vorgelegt. Sollten weitere Planungen z. B. zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mehr als 500 m außerhalb des im Übersichtslageplan gekennzeichneten Bereiches vorgelegt werden, sind die Referate 64 und 74 des TLUBN erneut zu beteiligen.	Das TLUBN wird im Verfahren weiter beteiligt.
13.10	<u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u> <u>Belange der Immissionsüberwachung</u> Bedenken/Einwendungen Stellungnahme, Hinweis, Informationen <u>Planungsgrundsatz:</u> Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.	entfällt
13.11	<u>Blendwirkung:</u> Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden. Ein Blendgutachten kann an dieser Stelle hilfreich sein, um eine Gefährdung auszuschließen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Herstellernachweis weist eine Blendfreiheit nach.
13.12	<u>Hinweise:</u> AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.	Der Hinweis betrifft die Bauphase und nicht das Bauleitplanverfahren.
13.13	12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.	entfällt
13.14	<u>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Belange des Geologischen Landesdienstes</u> keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz	entfällt
13.15	<u>Hinweise:</u> Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor	Der Hinweis wird unter Hinweis aufgenommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. a.) gemäß §9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.</p> <p>Die Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Geologischen Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.</p> <p>Rechtliche Grundlage ist das, „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz - Geo-IDG) in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. I, Nr. 30, S. 1387 ff).</p> <p>Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden</p>	
13.16	<p><u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u> <u>Stellungnahme, Hinweis, Informationen</u></p> <p>Der Planbereich befindet sich in den Bergwerkseigentumen „Feld Drosen“, verliehen auf Uranerz. Rechtsinhaber dieser Bergbauberechtigungen ist die Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29 in 09117 Chemnitz. Für den Baubereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Rüstlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.</p>	entfällt
14	<p>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 11.08.2021</p>	
14.1	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), - der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), - des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), - des Immissionseschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), - der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen 	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölnn aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Überwachung (Abteilung 7), - des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)	
14.2	<p><u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u> <u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p><u>Stellungnahme, Hinweis, Informationen</u></p> <p>Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 57 „Sprottetal“.</p> <p>Das LSG wurde mit Beschluss des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20.09.1984 ausgewiesen und es sind die aktuell geltenden Übergangsbestimmungen des § 36 Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 Thüringer Naturschutzgesetz (Thür-NatG) anzuwenden. Für Flächen in einem Bereich von bis zu 70 m im Umkreis von gemäß § 36 (8) ThürNatG am 14.01.1999 im Zusammenhang bebauten Ortsteilen kann die Gemeinde nach § 36 Abs. 5 ThürNatG noch bis zum 14.01.2024 einen rechtskräftigen Bebauungsplan erlassen. Diese Flächen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.</p>	entfällt
14.3	<p><u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u> <u>Belange der Wasserwirtschaft</u></p> <p>keine Betroffenheit</p> <p><u>Informationen:</u></p> <p>Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	entfällt
14.4	<p><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u> <u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
14.5	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	Die untere Wasserbehörde ist im Verfahren beteiligt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmöln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

14.6	<u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u> <u>Belange des Immissionsschutzes</u> keine Betroffenheit	entfällt
14.7	<u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u> keine Betroffenheit	entfällt
14.8	<u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u> <u>Belange der Immissionsüberwachung</u> - Bedenken/Einwendungen - Stellungnahme, Hinweis, Informationen Planungsgrundsatz: Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.	entfällt
14.9	<u>Blendwirkung:</u> Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden. Ein Blendgutachten kann an dieser Stelle hilfreich sein, um eine Gefährdung auszuschließen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Herstellernachweis weist eine Blendfreiheit nach.
14.10	<u>Hinweise:</u> AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.	Der Hinweis betrifft die Bauphase und nicht das Bauleitplanverfahren.
14.11	12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.	entfällt
14.12	<u>Belange Abfallrechtliche Überwachung</u> keine Betroffenheit	entfällt
14.13	<u>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG):</u> Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation,	Der Hinweis wird unter Hinweis aufgenommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmöln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne</p> <p>u. 4.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.</p> <p>Eventuell im Planungsgebiet vorhandene können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.</p>	
14.14	<p><u>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</u></p> <p>keine Bedenken</p>	entfällt
14.15	<p><u>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</u></p> <p>keine Bedenken</p>	entfällt
14.16	<p><u>Belange Geotopschutz</u></p> <p>keine Bedenken</p>	entfällt
14.17	<p><u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u></p> <p><u>Stellungnahme, Hinweis, Informationen</u></p> <p>Die in der Stellungnahme vom 18.03.2021, hier Belange des Bergbaus/Altbergbaus, aufgeführten Sachverhalte behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Die Stellungnahme vom 18.03.2021 wurde in die Abwägung eingestellt.
14.18	<p>Der Planbereich ist durch das Grubenfeld des damaligen Uranerzbergwerkes Drosen nicht betroffen. Es wird dennoch empfohlen, von der Inhaberin des Bergwerkeigentums, der Wismut GmbH, Jagdschenkenstraße 29 in 09117 Chemnitz, eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.</p>	Es wurde die Wismut GmbH im Verfahren beteiligt. Es liegt keine Betroffenheit vor.
15	<p>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz</p> <p>13.05.2022</p>	
15.1	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt,</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), - der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), - des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), - des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), - der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), - des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) <p>Übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.</p>	
15.2	<p><u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u> <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
15.3	<p><u>Hinweis, Informationen</u></p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde des räumlich zuständigen Landratsamtes.</p> <p>Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurden, wurde nicht geprüft.</p> <p>Die beplanten Flächen für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage und des P+R-Parkplatzes befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 57 „Sprottetal“. Hier ist insbesondere auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und dieser für den vorliegenden Fall zu prüfen: Für Flächen in einem Bereich von bis zu 70 m im Umkreis von gemäß § 36 (8) ThürNatG am 14.01.1999 im Zusammenhang bebauten Ortsteilen kann die Gemeinde nach § 36 (9) ThürNatG innerhalb von 25 Jahren einen rechtskräftigen Bebauungsplan oder eine Satzung erlassen. Diese Flächen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder der Satzung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die genannten Flächen befinden sich nach Aussage des Planers in diesem 70-m-Umkreis und lagen damit nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht mehr im LSG.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die UNB des LRA ABG ist im Verfahren beteiligt.
15.4	<p><u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u> <u>Belange der Wasserwirtschaft</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

15.5	<p><u>Informationen:</u></p> <p>Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	entfällt
15.6	<p><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u></p> <p><u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	Die untere Wasserbehörde ist im Verfahren beteiligt.
15.7	<p><u>Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
15.8	<p><u>Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
15.9	<p><u>Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
15.10	<p><u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u></p> <p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
15.11	<p><u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
15.12	<p><u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u></p> <p><u>Belange der Immissionsüberwachung</u></p> <p>keine Bedenken</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

15.13	<u>Belange Abfallrechtliche Überwachung</u> keine Betroffenheit	entfällt
15.14	<u>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG): Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-berqbau/landesgeologie/geologiedatengesetz . Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThurBGZustVO)". Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.	Der Hinweis ist unter Hinweise auf der Planurkunde aufgenommen.
15.15	<u>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</u> keine Bedenken	entfällt
15.16	<u>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</u> keine Bedenken	entfällt
15.17	<u>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz</u> keine Bedenken	entfällt
15.18	<u>Belange Geotopschutz</u> keine Bedenken	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmöln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

15.19	<p><u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u> <u>Stellungnahme, Hinweis, Informationen</u></p> <p>Der Planbereich befindet sich in den Bergwerkseigentumen „Feld Drosen“, verliehen auf Uranerz. Rechtsinhaber dieser Bergbauberechtigungen ist die Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29 in 09117 Chemnitz. Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.</p>	entfällt
16	<p>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz</p> <p>13.06.2023</p>	
16.1	<p><u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u> <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u> <u>Informationen</u></p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altenburg.</p> <p>Ob geschützte Landschaftsbestandteile/ Flächennaturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurden, wurde nicht geprüft.</p>	Die UNB des LRA ABG ist im verfahren beteiligt.
16.2	<p>Das Plangebiet des BP liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG TH-Nr. Nr. 57 „Sprottetal“ angrenzend an die Ortslage Nöbdenitz.</p> <p>Das LSG wurde mit Beschluss des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20.09.1984 ausgewiesen, und es sind die aktuell geltenden Übergangsbestimmungen des § 36 Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) anzuwenden. Für Flächen in einem Bereich von 70 m im Umkreis von gemäß § 36 Abs. 8 ThürNatG am 14.01.1999 im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</p> <p>kann die Gemeinde nach § 36 Abs. 5 ThürNatG bis zum 14.01.2024 einen rechtskräftigen Bebauungsplan erlassen. Diese Flächen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Entscheidung, wo die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB verläuft (siehe § 36 Abs. 8 und 9 ThürNatG) trifft die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Diese Grenze wurde laut Planer durch den Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz des Landratsamtes Altenburg festgelegt. Die nördliche Grenze des Plangebietes wurde daraufhin in einem Abstand von 70 m zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt und vom Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz des Landratsamtes</p>	Entfällt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölnn aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	bestätigt. Damit lagen diese Flächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht mehr im LSG.	
16.3	<p><u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u> <u>Belange der Wasserwirtschaft</u></p> <p>keine Betroffenheit</p> <p><u>Informationen</u></p> <p>Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	entfällt
16.4	<p><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u> <u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
16.5	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	Die untere Wasserbehörde ist im Verfahren beteiligt.
16.6	<p><u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u> <u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
16.7	<p><u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt
16.8	<p><u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u></p> <p><u>Belange der Immissionsüberwachung</u></p> <p>keine Bedenken</p>	entfällt
16.9	<p><u>Belange Abfallrechtliche Überwachung</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

16.10	<p><u>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. 4.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.</p> <p>Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.</p>	Der Hinweis ist unter Hinweise auf der Planurkunde aufgenommen
16.11	<p><u>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</u> keine Bedenken</p>	entfällt
16.12	<p><u>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</u> keine Bedenken</p>	
16.13	<p><u>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich gemäß DIN EN 1998-1/NA sowie gemäß „Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen“ (Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006; ThürStAnz Nr. 50/2006, S. 2032-2036) in der Erdbebenzone 2 (Untergrundklasse R).</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und unter Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.
16.14	<p><u>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</u> keine Bedenken</p>	entfällt
16.15	<p><u>Belange Geotopschutz</u> keine Bedenken</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

16.16	<p><u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u> <u>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</u></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde bereits zum o. g. Planverfahren vom Referat 86 TLUBN detailliert im Hinblick auf die Belange des Bergbaus und Altbergbaus Stellungen genommen (5070-86-3447/1009-3 vom 13.05.2022, 5070-86-3447/1009-2 vom 11.08.2021 und 5070-86-3447/1009-1 vom 18.03.2021). Diese Stellungnahmen gelten für diesen Entwurf inhaltlich unverändert fort und werden bestätigt. Die Aussagen sind aktuell, es sind keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.</p>	Die Stellungnahmen sind die Abwägung eingestellt.
17	<p>Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege 01.03.2021</p>	
17.1	<p>gegen o.g. Vorhaben bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände, da im ausgewiesenen Bereich bisher keine Bodendenkmale/Bodenfunde entsprechend dem „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7, bekannt wurden.</p>	entfällt
17.2	<p>Bei den Erdarbeiten muss dennoch mit dem Auftreten von Bodenfinden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.a.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das o. g. Gesetz, § 16, nach dem Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an unser Amt unterliegen und durch unsere Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssen. Eventuelle Fundstellen sind bis zu unserem Eintreffen abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.</p> <p>Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen. Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Plan- und Bauunterlagen zu verankern.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und unter Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.
18	<p>Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege 20.07.2021</p>	
18.1	<p>mit dem o. g. Planentwurf sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

19	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege 17.05.2023	
19.1	mit dem VBP „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.	entfällt
20	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr 16.02.2021	
20.1	Im Ergebnis der Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass sich die von dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Nöbdenitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Straßenbauverwaltung des Freistaates Thüringen befindet. Das Bundesfern- bzw. Landesstraßennetz wird von dem Bebauungsplan innerhalb der Ortslage Nöbdenitz nicht berührt. Die Ortsdurchfahrtsfunktion wird durch die Bahnhofstraße als Gemeindestraße wahrgenommen. Wir bitten Sie daher, sich mit Ihrem Anliegen an die zuständige Stadt Schmölln zu wenden.	entfällt
21	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation 25.02.2021	
21.1	<u>Referat 2.11 - Katasterbereich Zeulenroda-Triebes</u> 1. Planungsgrundlage Die verwendete Planungsgrundlage für den o. g. Planungsentwurf wurde mit dem derzeit aktuellen Stand der Liegenschaftskarte verglichen und nur zum Teil Übereinstimmung festgestellt. Für eine vollständige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit der aktuellen Liegenschaftskarte sind folgende Eintragungen im Planungsentwurf vorzunehmen: In der Planzeichnung ist die Zuordnung oder die Position der Flurstücksbezeichnung der Flurstücke 88/2 und 97 falsch.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Zuordnung der Flurstücke berichtigt.
21.2	Es fehlt eine Zeichenerklärung für die Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern in der Planzeichnung.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Zeichenerklärung um Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern ergänzt.
21.3	Es fehlen die Angaben zur Gemarkung und Flur in der Planzeichnung. (in diesem Fall: Gemarkung Nöbdenitz, Flur: 3)	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Angaben zu Gemarkung und Flur ergänzt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

21.4	Zum heutigen Stand sind im Katasterbereich keine Vorgänge bzgl. Zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken anhängig.	entfällt
21.5	2. Begründung zum Plan Eine Begründung ist nicht vorhanden.	entfällt
21.6	3. Verfahrensvermerk Es wird gebeten, den Verfahrensvermerk zur Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster mit folgendem Wortlaut zu verwenden: Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen. Zeulenroda-Triebes, Siegel TLBG	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Verfahrensvermerk wird so aufgenommen.
21.7	4. Bauliche Anlagen Der geforderte Nachweis der vorhandenen baulichen Anlagen zum aktuellen Stand der Planungsunterlagen (siehe § 1 Abs. 2 Satz 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990; BGBl. 1991 S. 58) ist in geeigneter Weise (z. B.: Vermessung) aktuell zu ermitteln. Die Darstellungen in der amtlichen Liegenschaftskarte bieten keine Gewähr für die Vollständigkeit der tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Durch eine Vorortbegehung wurde festgestellt, dass keine baulichen Anlagen vorhanden sind.
21.8	5. Sicherungsmaßnahmen Ich weise darauf hin, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z. B.: vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) auch nach Landesrecht in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird. Der § 25 Abs. 2 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) besagt, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die Grenzzeichen und Vermessungsmarken zu schonen haben und soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten haben. Ungerechtfertigte diesbezügliche Eingriffe können eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 Abs. 3 ThürVermGeoG darstellen. Daher empfehle ich, vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen mit geeigneten Maßnahmen zu sichern (z. B. amtliche Katastervermessung). Ist eine Gefährdung von Vermessungsmarken unabdingbar, so ist dies laut § 25 Abs. 3 ThürVermGeoG, der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen.	Der Hinweis ist für die Bauphase von Bedeutung.
21.9	6. Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.	
21.10	7. Sonstiges Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.	entfällt
21.11	Es wird gebeten, uns zu gegebener Zeit eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu übergeben sowie den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung mitzuteilen.	Die Stadt Schmölln wird eine Kopie übersenden.
21.12	Außerdem wird eine Kopie des Durchführungsvertrages benötigt oder ein Auszug, dem die Frist zur Realisierung des Vorhabens zu entnehmen ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es wird keine Kopie des Durchführungsvertrages versendet.
21.13	<u>Referat 42 - Flurbereinigungsgebiet Gera</u> Im Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen B-Planes „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz, Bahnhofstraße“ ist derzeit kein Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungs-gesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz anhängig. Weitere Neuordnungsverfahren sind hier nicht in Planung. Aus Sicht der Bodenordnung gibt es gegen die Planung keine Bedenken. Konkrete Angaben zu Art, Umfang und Lage der zusätzlich notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen waren zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht festgelegt. Im Rahmen der Planung derselben ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen einen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Landeskultur leisten.	entfällt
22	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation 06.06.2023	
22.1	Referat 2.11 - Katasterbereich Zeulenroda-Triebes 1. Planungsgrundlage Die verwendete Planungsgrundlage für den o. g. Planungs-entwurf wurde mit dem Stand vom 01. April 2021 der Lie-genschaftskarte verglichen und es wurde Übereinstimmung festgestellt. Dem entsprechend kann zu gegebener Zeit die Übereinstimmung durch den Katasterbereich bescheinigt werden. Die dargestellte Bescheinigungslegende ist hierfür ausrei-chend	entfällt
22.2	Hinweis: Aus dem angrenzenden Flurstück 88/1 ist durch eine Vermessung inzwischen das 88/3 entstanden. Eine Rückdatierung des Standes vom 01. April 2021 ist möglich. Zum heutigen Stand sind im Katasterbereich keine Vor-gänge bzgl. Zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken anhängig.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Benennung des Flur-stücks wird in 88/3 geändert.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Die Punkte 4 bis 7 unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2021 behalten ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 25.02.2021 ist in die Abwägung eingestellt.
22.3	<p>Referat 42 - Flurbereinigungsbereich Ostthüringen</p> <p>im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Planes "P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße" der Stadt Schmölln ist derzeit kein Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungs-gesetz oder Landwirtschaftsanpassungs-gesetz anhängig. Weitere Neuordnungsverfahren sind hier nicht in Planung.</p> <p>Das Plangebiet stellt eine bisher nicht genutzte Brachfläche im Bereich der Bahnstrecke Erfurt-Glauchau dar, welche einer städtebaulich sinnvollen und nachhaltigen Nutzung zugeführt werden soll.</p> <p>Aus Sicht der Bodenordnung bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	entfällt
23	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum 13.06.2023	
23.1	Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Nöbdenitz der Stadt Schmölln und umfasst die Flurstücke 87/9 (tlw.) und 87/10 Flur 3 der Gemarkung Nöbdenitz. Bei dem überplanten Vorhabensgebiet handelt es sich um eine teilversiegelte befestigte Brachfläche mit erheblicher Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist nicht möglich.	entfällt
23.2	Der Räumliche Geltungsbereich grenzt an das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-15 – Schmölln / Nöbdenitz / Selka / Brandrübél. Von den angrenzenden Landwirtschaftsflächen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Es handelt sich hierbei aber nicht um anhaltende Beeinträchtigungen, sondern um typische, im ländlichen Raum saisonal kurzzeitig auftretende Emissionen. Zur Vermeidung nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen, ist dieser Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen.	entfällt
23.3	Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu planen oder im räumlichen Geltungsbereich zu realisieren. Wir verweisen auf den § 15 Abs. 3 BNatSchG, welcher den Grundsatz enthält, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. D. h., dass möglichst Flächen die nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden, zur Umsetzung vorzusehen sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden nicht auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen realisiert.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

23.4	Die externe Ersatzmaßnahme, Anpflanzung von 18 Obstbäumen im Abstand von 10x10 m soll auf den Flurstücken 126/40 und 126/42, Flur 7 Gemarkung Nöbdenitz erfolgen. Das Flurstück 126/40 Flur 7 Gemarkung Nöbdenitz ist eine Teilfläche des Feldblocks DETHLIGL51392S11. Der betroffene Nutzer ist rechtzeitig über den etwaigen Entzug der landwirtschaftlichen Fläche zu informieren, um Sanktionen für EU-Direktzahlungen und sich daraus ableitende Schadenersatzforderungen zu vermeiden. Wichtiger Termin hierfür ist der 15.05. eines jeden Jahres.	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Nutzer wird rechtzeitig über den Entzug der Fläche informiert.
23.5	Angestrebte Kompensationsmaßnahmen und die Auswahl der Standorte, die landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind mit den betroffenen Agrarunternehmen frühzeitig abzustimmen, um gemeinsam geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Ausgleichsmaßnahme mit dem Agrarunternehmen abgestimmt.
23.6	Landwirtschaftliche Belange und bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten sowie Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bei Flächenentzügen sind entsprechende Zahlungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Nutzungsausfälle und Folgeschäden zu erbringen. Zudem sind für die möglicherweise auftretenden Bewirtschaftungsschwernisse entsprechende Entschädigungsregelungen zu treffen. Dies gilt auch für den Verlust von Ausgleichs- und Prämienzahlungen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da dies einer privatrechtlichen Klärung bedarf. Der
23.7	Aus Sicht der Landwirtschaft und Agrarstruktur kann unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der aufgeführten Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln zugestimmt werden.	entfällt
24	Stadtverwaltung Ronneburg, Bauamt 24.02.2021	
24.1	seitens der Stadt Ronneburg gibt es zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ keine Einwendungen. Hinweis: Ihrem Anschreiben vom 16.02.2021 ist nicht zu entnehmen um welchen Planungsstand (Entwurf, Vorentwurf) es sich handelt und auf welcher Gesetzesgrundlage die Beteiligung bzw. Aufforderung zur Stellungnahme erfolgt.	entfällt
25	Stadtverwaltung Ronneburg, Bauamt 31.05.2023	
25.1	seitens der Stadt Ronneburg gibt es zum vorliegenden Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ keine Einwendungen oder Hinweise.	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

26	Stadt Gera 02.03.2021	
26.1	Die Stadt Gera macht gegen die Aufstellung des oben genannten BV keine Bedenken geltend.	entfällt
27	Stadt Gera 19.07.2021	
27.1	Die Stadt Gera macht gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken geltend.	entfällt
28	Stadt Gera 24.05.2023	
28.1	Die Stadt Gera macht gegen den 3. Entwurf des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken geltend.	entfällt
29	Stadtverwaltung Meerane 16.02.2021	
29.1	Die Belange der Stadt Meerane werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ nicht berührt. Aus diesem Grund erfolgt keine Stellungnahme.	entfällt
30	Stadtverwaltung Crimmitschau 01.03.2021	
30.1	Bezugnehmend auf das Verfahren zum Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ bestehen im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung von Seiten der Groen Kreisstadt Crimmitschau keine Einwände	entfällt
31	Stadtverwaltung Crimmitschau 23.05.2023	
31.1	Bezugnehmend auf den 3. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nobdenitz Bahnhofstraße“, Stand März 2023, bestehen im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung von Seiten der Groen Kreisstadt Crimmitschau keine Einwände.	entfällt
32	Stadtverwaltung Altenburg 22.05.2023	
32.1	die Belange der Stadt Altenburg werden durch den Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	der Stadt Schmölln nicht berührt. Die Stadt Altenburg hat keine Einwände bezüglich der vorgelegten Planung.	
33	Gemeinde Nobitz 16.02.2021	
33.1	Belange der Gemeinde Nobitz werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Planung findet unsere Zustimmung.	entfällt
34	Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ Wasser- und Abwasserversorgung 09.03.2021	
34.1	Seitens der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen unseres Verantwortungsbereiches. Das Bauvorhaben ist lt. Planzeichnung unabhängig von der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung. Nach aktuellem Stand gibt es auch keine Schnittstellen zu anderen geplanten Maßnahmen.	Entfällt.
35	Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ Wasser- und Abwasserversorgung 20.04.2022	
35.1	seitens der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten: Trink- und Löschwasserversorgung: Im Baubereich befinden sich keine öffentlichen Trinkwasserleitungen. Für die Löschwasserversorgung stehen maximal 25 ² /h bei einem erforderlichen Restdruck von 1,5 bar an gekennzeichneten Hydranten für Löschzwecke durch die Feuerwehr zur Verfügung. Abwasserbeseitigung Im Baubereich befinden sich keine öffentlichen Abwasserleitungen. Vor Baubeginn sollte geklärt werden, wie das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück, insbesondere auf dem befestigten Parkplatz abgeleitet wird, z.B. durch geeignete Versickerungsanlagen.	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

36	Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ Wasser- und Abwasserversorgung 12.05.2023	
36.1	<p>seitens der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Trink- und Löschwasserversorgung:</p> <p>Im Baubereich befinden sich keine öffentlichen Trinkwasserleitungen.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung stehen maximal 25 m³/h bei einem erforderlichen Restdruck von 1,5 bar an gekennzeichneten Hydranten für Löschzwecke durch die Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Abwasserbeseitigung:</p> <p>Im Baubereich befinden sich keine öffentlichen Abwasserleitungen. Vor Baubeginn sollte geklärt werden, wie das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück, insbesondere auf dem befestigten Parkplatz abgeleitet wird, z.B. durch geeignete Versickerungsanlagen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	Entfällt
37	Thüringer Polizei, Landespolizeiinspektion Gera 18.02.2021	
37.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.02.2021 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nöbdenitz Nord“, gibt es seitens der Landespolizeiinspektion Gera keine Einwendungen.	entfällt
37.2	<p>Die Landespolizeiinspektion Gera regt an, für die Gesamtanlage der Photovoltaikanlage ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Aus polizeilicher Sicht ist dabei auf einen personen-, verhaltens- und technisch orientierten Schutz abzustellen, insbesondere in Bezug auf die Installation einer Einbruchsmeldeanlage, Beleuchtung und ausreichender Umzäunung.</p> <p>Es wird nach Inbetriebnahme der Anlage ein Zusammenwirken mit der zuständigen Polizeiinspektion Altenburger Land zur Abstimmung Gefahren abwehrender Maßnahmen empfohlen.</p>	Der Hinweis wurde zum Teil berücksichtigt. Die PV-Anlage wird eingezäunt. Eine Beleuchtung und eine Einbruchsmeldeanlage wirken dem Immissionsschutz entgegen.
38	AHO Thüringen e.V. 08.03.2021	
38.1	Der Arbeitskreis Heimische Orchideen hat keine Einwendungen oder Ergänzungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Vorkommen heimischer Orchideen oder anderer	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmöln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	naturschutzfachlich wertvoller Pflanzen sind uns im Gebiet nicht bekannt.	
39	AHO Thüringen e.V. 02.05.2022	
39.1	Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen hat der Arbeitskreis Heimische Orchideen keine Ergänzungen oder Einwendungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Vorkommen heimischer Orchideen sind nach unserer Kenntnis nicht betroffen.	entfällt
40	Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V. 24.03.2021	
40.1	Der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem vorgesehenen Grundstück stimmen wir aus der Sicht des Artenschutzes zu. Hierbei ist besonders zu beachten, dass - der Boden so gering wie möglich versiegelt wird, - die Zwischenräume zwischen den Modulen einer bestimmten Pflege (aufkommende Vegetation) im Sinne des Artenschutzes unterzogen werden können, - zur Förderung von Eichechsen und Insekten unter den Modulen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen – etwa 8 bis 10 m – Sandhaufen angelegt werden, die vorwiegend regengeschützt sind. Falls notwendig, können weitere Details besprochen werden.	Der Hinweis wird aufgenommen und im Artenschutzgutachten umgesetzt.
41	Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V. 16.08.2021	
41.1	Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P + R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ stimmen wir aus Sicht des Artenschutzes zu. Wir würden es begrüßen, wenn die aufkommende Vegetation zwischen den Modulen mit einer gewissen Regelmäßigkeit innerhalb eines Jahres von Schafen und Ziegen abgeweidet würde. Je kürzer die Vegetationsstrukturen sind, umso besser wäre dies für Insekten, Kleinsauger, Vögel und Reptilien.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da eine reine Beweidung nicht gegeben ist.
42	Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V. 16.05.2022	
42.1	Auf einer Brachfläche am Bahngelände von Nöbdenitz, die durch eine sandgeschlammte Schotterdecke teilversiegelt ist, sollen eine ca. 8000 m ² große Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie ein ca. 1200 m ² großer asphaltierter Parkplatz entstehen. Aufgrund der damit verbundenen Vollversiegelung sowie einer sehr starken Erhitzung bei Sonneneinstrahlung ist von einer Asphaltierung des Parkplatzes abzusehen. Hier sollte die Schotterdecke erhalten bleiben	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Parkplatz wird mit wasserdurchlässigem Material hergerichtet.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	oder aber helles, wasserdurchlässiges Pflaster für die Stellplätze verwendet werden.	
42.2	Unter den Solarmodultischen, welche in den Boden gerammt werden sollen, ist eine natürliche Sukzession durch Kräuter und Gräser geplant. Aufgrund der starken Verdichtung der Schotterfläche, ist aber auch nach einer langsamen Begrünung mit wenig Bodenleben zu rechnen. Hier sollte nach Möglichkeit eine Auflockerung des Bodens erfolgen, um die Bedingungen für bodenlebende Tiere sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens deutlich zu verbessern. Die im Randbereich geplanten Lesesteinhaufen, welche als Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnattern vorgesehen sind, sollten durch Sandstellen ergänzt werden, um hierdurch der Zauneidechse Möglichkeiten für die Eiablage zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Artenschutzgutachten legt lediglich die Steinhaufen als erforderliche Maßnahme festgelegt.
43	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 16.02.2021	
43.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	entfällt
44	Deutsche Bahn AG 16.04.2021	
44.1	Zu beachten ist, dass derzeit Planungen zur Elektrifizierung der Strecke 6268 im Zuge der ABS Weimar-Gera-Gößnitz erfolgen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplan. Die Vorplanung hierzu wurde im 1. Quartal 2021 abgeschlossen. Mit Beginn des Planrechtsverfahren ist im Jahr 2023 zu rechnen. Eine bauliche Umsetzung der Ausbaumaßnahmen wird für die Jahre 2026-2028 angestrebt. Im Bahnhof Nöbdenitz erfolgt zusätzlich die bauliche Verlängerung der Bahnhofsgleise zur Herstellung von gleichzeitigen Einfahrten mit 80 km/h in das Kreuzungsgleis 1 sowie Ertüchtigung der Gleis-Nutzlängen für 620-m-Güterzüge.	entfällt
44.2	Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Herstellernachweis der Blendfreiheit aufgenommen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzu- bringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	
44.3	<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Im Rahmen der TÖB Beteiligung und Vorlage der konkreten Planunterlagen werden genauere Forderungen / Hinweise der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen formuliert.</p>	entfällt
45	<p>Deutsche Bahn AG 07.06.2022</p>	
45.1	<p>DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Verfahren.</p>	entfällt
45.2	<p>Geltungsbereich:</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. B-Plans befindet sich direkt angrenzend bahnrechts der Strecke Gößnitz – Gera-Debschütz (6268) im Bereich von ca. Bahn-km 16,275 – 16,55.</p> <p>Derzeit finden Planungen zur Elektrifizierung der Strecke 6268 im Zuge der ABS Weimar-Gera-Gößnitz erfolgen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplan. Die Vorplanung hierzu wurde im 1. Quartal 2021 abgeschlossen. Mit Beginn des Planrechtsverfahren ist im Jahr 2023 zu rechnen.</p> <p>Eine bauliche Umsetzung der Ausbaumaßnahmen wird für die Jahre 2026-2028 angestrebt.</p> <p>Im Bahnhof Nöbdenitz erfolgt zusätzlich die bauliche Verlängerung der Bahnhofsgleise zur Herstellung von</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	gleichzeitigen Einfahrten mit 80 km/h in das Kreuzungsgleis 1 sowie Ertüchtigung der Gleis-Nutzlängen für 620-m-Güterzüge.	
45.3	<p>Auf dem südlichen Flurstück 87/10 besitzt der jeweilige Eigentümer des Grundstücks 87/11, Gemarkung Nöbdenitz ein Geh- und Fahrrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. Bei der Zufahrt ist die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten. Die Zuwegung</p> <p>muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung steht und eine Mindestbreite von 3,50 m haben. Nichtöffentliche Zufahrten, die ausschließlich der Erreichbarkeit der Eisenbahninfrastruktur dienen, sind durch Absperrvorrichtungen gemäß DIN 14090 zu sichern. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden).</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Zuwegung auf 3,5m breite erweitert.
45.4	<p>Grundsätzliches:</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Durch das Vorhaben wird die Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört.
45.5	<p>Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Hinweise/ Anmerkungen</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Herstellernachweis der Blendfreiheit aufgenommen.
45.6	<p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und der Herstellernachweis der Blendfreiheit aufgenommen.
45.7	<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	Entfällt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

45.8	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	entfällt
45.9	Je nach Bauzeit wird es bei der Umsetzung der Elektrifizierung zu mehr oder minder Staubentwicklung bei den Bauarbeiten kommen. Dies wäre bei der PV-Anlage vor dem Umbau Bhf Nöbdenitz (frühestens ab 2026) zu beachten. Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten.	entfällt
45.10	<u>Sicherheit des Bahnverkehrs</u> 1. Die direkten Beeinflussungen (Stäube, Lärm, Wegebeeinträchtigung) sind für die Bahnkunden und für den Bahnbetrieb selbst gering und nur so wie nötig zu halten. 2. Einfriedungen sind dort vorzusehen, wo durch Übertritte auf die Gleisanlagen Leib und Leben gefährdet sind. Wenn Einfriedungen geplant sind, ist der Abstand größer 2,50 m zu Oberleitungsmasten bzw. größer 4,00 m Gleismitte gefordert um keine Erdungsmaßnahmen nach RIL997.02. errichten zu müssen. 3. Die Entwässerung der Grundstücke hat von den Bahnanlagen weg zu erfolgen.	Der Hinweis betrifft die Bauphase. Die Entwässerung erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs,
45.11	Die Errichtung der P+R Anlage ist mit der DB Station&Service AG noch im Detail abzustimmen. Es ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Zur Beleuchtung der P+R Anlage wurde noch keine Angaben gemacht.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wird keine Rechtsgrundlage benannt, weshalb eine Abstimmung mit der DB Station & Service AG erfolgen soll.
45.12	Die Ladesäulen für Elektrofahrzeuge sind so zu errichten, dass es zu keiner Zeit zu Gefährdungen des Bahnbetriebes kommt. Dabei sind die Ladesäulen nicht zur Gleisseite und mit einem Abstand möglichst 10 m zum Bahngelände aufzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ladesäulen werden zur gleisabgewandten Seite errichtet und der Abstand beträgt min. 10 m.
45.13	Kabel und Leitungen <u>DB Kommunikationstechnik GmbH</u> Im Geltungsbereich befinden sich F-Kabel der DB Netz AG, welche ganz oder teilweise dem Eisenbahnbetrieb dienen. Damit unterliegen alle Veränderungen den Regularien der VV BAU bzw. BAU-STE. Die Kabel befinden sich im sichtbaren Kabeltrug und müssen für Instandhaltungszwecke zugänglich bleiben. Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Lage der Kabel kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da die Trassen nicht innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>Deutschen Bahn AG, sind vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kabeltrasse muss jederzeit für Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zugänglich bleiben. - Zu den Kabeltrassen muss ein Sicherheitsabstand von 1,0 m eingehalten werden! - Alle TK-Anlagen sind bei der geplanten Baumaßnahme zu beachten, eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ist auszuschließen. - Es dürfen über und unmittelbar neben der Trasse/erdverlegtem Kabel keine Erdabtragungen und/oder -aufschüttungen erfolgen 	
45.14	<p>Zur Sicherung der vorhandenen Kabel und Anlagen ist für die bauausführende Firma, auf Basis der Ausführungsplanung, ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten bei der DB Netz AG, Humboldtstr. 25, 04105 Leipzig bei Fr. Preussler (Silke.Preußler@deutschebahn.com) einzuholen. Bitte geben Sie bei jedem Schriftverkehr das dazugehörige Aktenzeichen/Vorgangsnummer D-0310/2022_2022015012 an.</p>	entfällt
45.15	<p><u>Im Auftrag der Vodafone GmbH</u></p> <p>Der angefragte Bereich enthält Fernmeldekabel/TK-Anlagen der Vodafone GmbH (F 5119). Die Lage des Kabels kann dem beigefügten Bestandslageplanauszug entnommen werden.</p> <p>Zur Trasse muss ein Abstand von ca. 1,0 m eingehalten werden!</p> <p>Die Vodafone GmbH stimmt den von Ihnen geplanten Bauarbeiten unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>Zur Einleitung der Vorarbeiten für notwendige Veränderungen an den vorhandenen Fernmeldeanlagen empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung des Bereichs Vertrieb der Vodafone GmbH.</p> <p>Kontakt zur Vodafone GmbH: Vodafone GmbH Frau Meincke; AttilasträÙe 61-67; 12105 Berlin, Tel.: 030/754757229; Fax: 0351 8320707; e-mail: kne.o@vodafone.com</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf das beantragte Vorhaben und auf den beantragten Baubereich. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Vodafone GmbH und sind vertraulich.</p>	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da die Trassen nicht innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen.
45.16	<p><u>DB Energie GmbH</u></p> <p>Es gibt keine Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH im Geltungsbereich.</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p><u>Verfahren</u></p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
46	<p>Deutsche Bahn AG</p> <p>07.06.2022</p>	
46.1	<p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.</p> <p>Zum B-Plan wurde letztmalig am 07.06.2022 (TOEB-TH-22-132404) eine Stellungnahme von Seiten der DB AG, DB Immobilien abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt weiterhin vollumfänglich.</p>	Die Stellungnahme wurde unter Punkt 45 in die Abwägung eingestellt.
46.2	<p><u>Verfahren</u></p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Der Hinweis betrifft die Bauphase.
47	<p>Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>22.02.2021</p>	
47.1	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „P+R mit PV- Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	
48	Thüringer Forstamt Weida 22.04.2021	
48.1	bezüglich Ihrer Bitte vom 16.2.2021 zur behördlichen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ teile ich Ihnen mit, dass im Rahmen der anhängenden Planzeichnung waldgesetzliche Belange nicht betroffen sind. Das Forstamt Weida erhebt als zuständige Untere Forstbehörde daher keine Forderungen. Die krankheitsbedingt verspätete Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.	entfällt
49	GDMcom GmbH 17.02.2021	
49.1	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle - nicht betroffen - Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg - nicht betroffen - Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig - nicht betroffen - Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).	entfällt
49.2	2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	
49.3	<p>-ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>-Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> <p>-VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>-Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	entfällt
50	GDMcom GmbH 22.05.2023	
50.1	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle - nicht betroffen - Auskunft Allgemein</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg - nicht betroffen - Auskunft Allgemein</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig - nicht betroffen - Auskunft Allgemein</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<p>(„FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH</p> <p>(„FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p>	
50.2	<p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	entfällt
50.3	<p>-ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>-Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> <p>-VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>-Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage:</u></p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölnn aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Auskunft nicht zuständig ist.	
51	Landesjagdverband Thüringen e. V 16.02.2021	
51.1	seitens des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. bestehen hinsichtlich des o.g. Vorhabens keine Einwände.	entfällt
52	Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera 18.03.2021	
52.1	<p>Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Kombination mit mehreren Parkplätzen für Pkw, Krad und Fahrräder am nördlichen Rand der Ortslage Nöbdenitz.</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der DB-Kursbuchstrecke 540 (Erfurt)-Gera-Altenburg-(Glauchau), direkt am Haltepunkt Nöbdenitz der RE-Linie 3 Erfurt-Altenburg und ist über die Bahnhofstrage direkt an das Öffentliche Straßennetz angebunden.</p> <p>Grundsätzlich erscheint die mit Hilfe der Planung angestrebte Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage in Kombination mit Park-and-Ride-Plätzen als eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit für dieses brachliegende Areal.</p> <p>Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Mitgliedsunternehmen der IHK Ostthüringen. Eine Beeinträchtigung dieser erwarten wir durch eine Umsetzung der Planung aktuell jedoch nicht.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung sollten, wenn möglich, die täglichen Ein- und Aussteigerzahlen am Haltepunkt Nöbdenitz überprüft werden, um den potentiellen Park-and-Ride-Platz angemessen groß gestalten zu können.</p> <p>Insgesamt erwarten wir durch eine Umsetzung der Planung positive Auswirkungen für die gewerbliche Wirtschaft. Seitens der IHK Ostthüringen zu Gera bestehen daher keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.</p>	entfällt
53	Verwaltungsgemeinschaft Sprottental 24.03.2021	
53.1	nach Rücksprache mit den bezüglich des o.g. Verfahrens anzuhörenden Nachbargemeinden Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain teilen wir Ihnen mit, dass seitens dieser Gemeinden keine Bedenken, Hinweise und Anregungen ergehen.	entfällt
54	Verwaltungsgemeinschaft Sprottental, Gem. Löbichau 15.06.2023	
54.1	bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 12.05.2023 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen im	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit, dass seitens der Gemeinde Löbichau keine Bedenken, Hinweise und Anregungen ergehen. Die Belange der Gemeinde Löbichau wurden bei der Planung berücksichtigt.	
55	Verwaltungsgemeinschaft Sprottental, Gem. Posterstein 15.06.2023	
55.1	bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 12.05.2023 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit, dass die Belange der Gemeinde Posterstein bei der Planung berücksichtigt wurden. Seitens der Gemeinde Posterstein ergehen keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	entfällt
56	Verwaltungsgemeinschaft Sprottental, Gem. Thonhausen 15.06.2023	
56.1	bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 12.05.2023 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit, dass seitens der Gemeinde Thonhausen keine Bedenken, Hinweise und Anregungen ergehen. Die Belange der Gemeinde Thonhausen wurden bei der Planung berücksichtigt.	entfällt
57	Verwaltungsgemeinschaft Sprottental, Gem. Vollmersheim 15.06.2023	
57.1	bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 12.05.2023 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit, dass seitens der Gemeinde Vollmershain keine Bedenken, Hinweise und Anregungen ergehen. Die Belange der Gemeinde Vollmershain wurden bei der Planung berücksichtigt	entfällt
58	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 10.03.2021	
58.1	aus unserer Sicht sind keine besonderen Festlegungen erforderlich, die im Bebauungsplan hinterlegt werden müssen.	entfällt
58.2	Selbstverständlich sind jedoch vor Baubeginn Schachtscheine erforderlich.	Der Hinweis betrifft die Bauphase.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021bis 20.08.2021,18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

59	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 03.08.2023	
59.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen <p>Bei uns laufen aus netzplanerischer Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind. Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes. Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie. Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.</p> <p>Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb , Friedrich-Ebert-Straße 26, 04416 Markkleeberg oder an E-Mail Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de</p>	entfällt
59.2	<p>Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.</p> <p>Die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.</p>	Der Hinweis wurde berücksichtigt und der Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen.
59.3	<p>Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.</p>	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da keine Anpflanzungen vorgesehen sind.
59.4	<p>Zur Beurteilung des Vorhabens (Bezug und Einspeisung) sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Anmeldung zum Netzanschluss“ (ANA) sowohl für den Bezug als auch für die Einspeisung in das Netz von MITNETZ STROM (über Ihren Elektromontagebetrieb), • Datenblatt der Eigenerzeugungsanlage (EEA) 	Der Hinweis betrifft die Bauphase.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

	<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen und des Einbauortes der Einspeiseanlage • Angaben zum Eigenbedarf der Anlage. <p>Weitere Informationen zur Einreichung von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) finden Sie unter http://www.mitnetz-strom.de/ebene_b/stromerzeugung_anschluss_erzeugungsanlagen.html („Schritt für Schritt zum Netzanschluss“).</p> <p>Die vollständigen Unterlagen reichen Sie bitte an:</p>	
59.5	<p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.</p>	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da keine Umverlegungsarbeiten erforderlich sind.
59.6	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM <p>Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.</p> <p>Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere E-Mail-Adresse: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de</p>	entfällt
60	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH 23.05.2023	
60.1	<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	entfällt
61	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. 02.03.2021	
61.1	<p>Die Belange der SDW werden durch den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB nicht berührt.</p>	entfällt

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ der Stadt Schmölln aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung 19.07.2021 bis 20.08.2021, 18.04.2022 bis 20.05.2022 und vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 nach § 3 Absatz 2 BauGB

62	Stadtverwaltung Gößnitz 19.07.2021	
62.1	die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist am 06. Juli 2021 zu o.g. Vorhaben bei uns eingegangen. Seitens der Stadtverwaltung Gößnitz ergehen folgende Hinweise: 1. Für den Nachweis der Erfüllung der Planungsgrundsätze nach § 50 BImSchG ist ein Blendgutachten in Bezug auf die Bahnstrecke Gera — Gößnitz zu erstellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt -auch wenn es nicht der Belang der Stadt Gößnitz betrifft. Es wird die Blendfreiheit durch den Hersteller nachgewiesen.
62.2	2. Da der Plan nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wird, sind die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung zu überarbeiten	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da dieser zum einen nicht die Belange der Stadt berühren und zum anderen nicht klar wird, was mit der Überarbeitung der Verfahrensvermerke gemeint ist.
63	Wismut GmbH, Bereich Sanierung Ronneburg 19.10.2021	
63.1	Wir können Ihnen mitteilen, dass seitens der Wismut GmbH keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Interessen unseres Unternehmens sind nicht betroffen.	entfällt
64	Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder 21.04.2022	
64.1	Die Gewässerunterhaltung wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Daher stimmt der GUV Pleiße/Schnauder dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Solarenergie „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße der Stadt Schmölln zu. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) sind aus Sicht des GUV Pleiße/Schnauder ausreichend.	entfällt
65	Stadt Schmölln, Stadtbrandmeister 15.08.2022	
65.1	hinsichtlich ihrer Anfrage zum Bauprojekt, P+R Parkplatz in Verbindung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, gibt es aus Sicht der Feuerwehr keine Bedenken. Die Löschwassermenge ist ausreichend.	entfällt